

**Bericht und Antrag**  
**des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen**  
**an den Kantonsrat**  
**betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des**  
**Bundesgesetzes über den Umweltschutz**  
**(Einführungsgesetz zum USG)**

24-141

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 22. Januar 2007 (Einführungsgesetz zum USG; SHR 814.100). Dem als Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**A. Ausgangslage**

Nach Art. 74 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 15. Dezember 2000 (BV; SR 101) hat der Bund umfassende Rechtsetzungskompetenzen im Bereich des Umweltschutzes. Der Bund hat mit dem Erlass des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sowie dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und die Kantone generell für deren Vollzug für zuständig erklärt (vgl. Art. 36 USG, Art. 46 GSchG). Der Kanton Schaffhausen hat zum USG und zum GSchG Ausführungsbestimmungen erlassen, namentlich das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 22. Januar 2007 (Einführungsgesetz zum USG, EG USG; SHR 814.100) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG, SHR 814.200). Der Regierungsrat hat gestützt auf die vorgenannten kantonalen Erlasse am 22. April 2008 die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale USGV; SHR 814.101) sowie die kantonale Chemikalienverordnung (SHR 814.801) und am 2. Juli 2002 die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz Gewässerschutzgesetz (SHR 814.201) erlassen.

Das gesellschaftliche Interesse an Themen im Bereich des Umweltschutzes ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies führt auf der eidgenössischen und kantonalen Ebene zu einer unverkennbaren Dynamik auf der politischen Ebene: der Diskussionsbedarf ist enorm, politische Vorstösse fast schon ein Tagesgeschäft. Entsprechend dynamisch gestaltet sich auch die Gesetzgebung. Die Bundeserlasse haben seit der letzten Revision der kantonalen Erlasse

in den Jahren 2007/2008 mehrere Revisionen erfahren (z.B. USG, neue Abfallverordnung vom 4.12.2015 [VVEA; SR 814.600]; Luftreinhalteverordnung vom 16.12.1985 [LRV; SR 814.318.142.1]; Freisetzungsverordnung vom 10.09.2008 [FrSV; SR 814.911], Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 [GSchV; SR 814.201] etc.). Weitere sind geplant. Deshalb drängt sich die Überprüfung der oben erwähnten kantonalen Erlasse auf ihre Konformität mit den Bundeserlassen und auf ihre Vollständigkeit für den kantonalen Vollzug sowie die entsprechende Überarbeitung in materieller Hinsicht auf. Sodann enthalten die bisherigen kantonalen Erlasse zahlreiche Verweise auf nicht mehr aktuelle bundesrechtliche Bestimmungen und Wiederholungen von Bundesrecht, weshalb die kantonalen Erlasse auch in formeller Hinsicht einer Überarbeitung bedürfen.

Der Entwurf des totalrevidierten EG USG zielt mithin zum einen auf die formelle Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht. Es werden Verweise auf nicht mehr geltendes Recht berichtigt bzw. soweit möglich gänzlich vermieden. Überflüssige Artikel, welche lediglich das Bundesrecht wiederholen oder Artikel, welche mittlerweile überholt sind, werden aufgehoben. Weiter werden Terminologie sowie Regelungssystematik an diejenige des Bundesrechts angepasst. Insgesamt sollen damit die kantonalen gesetzlichen Grundlagen besser verständlich und lesbarer gemacht werden. Generell ist die Entschlackung der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung beabsichtigt, nicht zuletzt auch weil die Vollzugsbehörden in der Praxis aufgrund der umfassenden Vorgaben auf Bundesebene wenig mit den kantonalen Regelwerken arbeiten. So wird insbesondere das EG GSchG aufgrund praktisch identischer allgemeiner Bestimmungen und Schlussbestimmungen wie im EG USG oder im kantonalen Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegengesetz; SHR 172.200) aufgehoben und in das revidierte EG USG integriert. Dies bringt eine Anpassung des Erlasstitels mit sich. Neu trägt das EG USG den Titel Kantonales Gesetz über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts (kantonales Umweltschutzgesetz, USG SH). Im Rahmen der nachgelagerten Ordnungsrevision sollen dann auch die kantonale Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 (kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV; SHR 814.201) und die kantonale Chemikalienverordnung vom 22. April 2008 (SHR 814.801) aufgehoben sowie die daraus noch benötigten Bestimmungen in die kantonale Umweltschutzverordnung überführt werden. Damit soll für die involvierten Behörden auf kommunaler und kantonomer Ebene genauso wie für Betroffene und Dritte ein bedienerfreundlicheres Regelwerk geschaffen werden. Schliesslich soll die Revision für Stufenkonformität sorgen: Bestimmungen auf Verordnungsstufe, welche eigentlich einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen, werden ins Gesetz und Bestimmungen, welche auch auf Verordnungsstufe geregelt werden können, aus dem Gesetz in die Verordnung überführt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeitsordnung. Neu wird die Grundsatzzuständigkeit des Kantons explizit verankert. Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden neu auf Gesetzesstufe zugewiesen. Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden ausschliesslich im Gesetz geregelt. Zuständigkeiten der Gemeinden finden sich neu also im revidierten EG USG resp. neu im USG SH. So auch die Zuständigkeiten des Regierungsrates. Die Zuständigkeiten der übrigen kantonalen Organe werden neu nur auf Verordnungsstufe geregelt (vgl.

Art. 5 des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 [Organisationsgesetz; SHR 172.100]).

Zum anderen erfolgt mit der Revision in materieller Hinsicht insbesondere die Überprüfung der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden; in den Bereichen Luftreinhaltung und nichtionisierende Strahlung erfolgen marginale Verlagerungen der entsprechenden Zuständigkeiten. Im Abfallbereich wird die gelebte Praxis gesetzlich nachvollzogen und die kantonale Betriebsbewilligungspflicht eingeführt. Sodann wird die seitens Politik im Kanton geforderte Pflicht zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen, also Organismen, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können, eingeführt. Im Gewässerschutzbereich wird die Praxis bezüglich Tankanlagen, kantonaler gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen sowie im Bereich öffentlicher Wasserversorgung und Wasserwirtschaftsplanung gesetzlich nachvollzogen und die Pflicht zur Erstellung der generellen Wasserversorgungspläne verankert. Dies führt zur Bereinigung des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (SHR 721.100) und des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz, BSG; SHR 550.100). Schliesslich soll mit der Revision auch das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG; SHR 700.100) eine Änderung erfahren und die obligatorische Baureigabe und die Inkenntnissetzungspflicht des IKL über den Baubeginn eingeführt werden.

Aufgrund der (komplexen) Totalrevision wird der Einfachheit halber auf eine Übersichts-Synopse verzichtet.

## **B. Vernehmlassungsverfahren**

Vom 15. Februar bis zum 31. Mai 2024 (teilweise mit Fristerstreckungen bis Ende Juni 2024) fand die Vernehmlassung statt. Am 11. April 2024 führte das Interkantonale Labor (IKL) eine Informationsveranstaltung für die Gemeinden durch. Es gingen 16 Vernehmlassungsantworten ein (Gemeinden, Parteien, Verbände, kantonsintern). Der VGGSCH sowie zwei weitere Gemeinden haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zwei Gemeinden haben nach einer Synopse gefragt. Vor dem Hintergrund, dass mit der vorliegenden Totalrevision die Anpassung der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung an die Systematik des Bundesrechts erfolgt und aus fünf Erlassen zwei werden sollen, d.h. das EG USG und das EG GSchG im USG SH und dann nachgelagert die kantonale USGV, GSchVV und Chemikalienverordnung in einer Verordnung zusammengeführt werden sollen, und Bestimmungen aus den Gesetzen in die Verordnungen wechseln und umgekehrt, wurde auf die Erstellung einer Synopse mangels Übersichtlichkeit und Mehrwert verzichtet.

Die Vorlage wird grösstenteils sehr begrüsst. Der neue Aufbau des USG SH, welcher der Systematik des Bundesrechts folgt, sei nachvollziehbar, wird als sinnvoll erachtet und als Verein-

fachung wahrgenommen. Insgesamt wird die Vorlage als gut lesbar bewertet, sodass die Vollzugspraxis erleichtert und vereinfacht werden dürfte. Die erhaltenen Stellungnahmen erfolgten häufig in Form von Fragen oder Anregungen. Insbesondere den Gemeinden waren die Zuständigkeiten und deren Aufgabenumfang wenig bewusst. Von den Parteien und Verbänden ausgehende Anliegen sind im Bundesrecht grösstenteils bereits abgehandelt. Generell zeigte sich, dass Sinn und Zweck der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung und das Bundesrecht wenig präsent sind und das Verständnis für das Zusammenspiel dieser beiden Gesetzesebenen optimiert werden kann. Entsprechend bestärkt sieht sich der Kanton in seinem Vorhaben, Bundesrecht im kantonalen Recht nicht mehr zu wiederholen und in der Praxis konsequent auf diese zu verweisen. Immerhin hat der Bund umfassende Gesetzgebungskompetenzen in diesem Regelungsbereich.

Die Bekämpfungspflicht betreffend invasive gebietsfremde Organismen stiess bei zwei Gemeinden auf Widerstand und löste generell Respekt in Bezug auf Arbeitsintensität und Kosten aus. Dies überrascht wenig, handelt es sich dabei um neues ergänzendes kantonales Umweltschutzrecht. Indes scheinen sich alle der Thematik und deren Dringlichkeit sowie der nicht zuletzt auch politischen Forderungen bewusst zu sein. Auf Widerstand stiess auch die vorgeschlagene 10-tägige Frist für die Einsprachen an die verfügende Behörde. Diese wird nun auf 20 Tage festgesetzt.

Da die Ausführungsvorschriften der Kantone zum USG über den Katastrophenschutz (Art. 10), die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10a-10d), die Sanierung (Art. 16-18), den Schallschutz bei Gebäuden (Art. 20 und 21) sowie die Abfälle (Art. 30-32, 32a<sup>bis</sup>-32e) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes bedürfen, ist das USG SH im Entwurf dem BAFU zur Vorprüfung vorgelegt worden. Genehmigungsbedürftig sind nach konstanter Praxis auch diesbezügliche Organisationsnormen, sofern sie für den Vollzug unabdingbar sind. Das BAFU hat mit Schreiben vom 13. Mai 2024 festgehalten, dass die genehmigungsbedürftigen Bestimmungen, nämlich die Art. 10-15, Art. 31, soweit die Sanierung betreffend, Art. 33 Abs. 2, soweit die Sanierung oder den Schallschutz bei Gebäuden betreffend und die Art. 39-46 im Entwurf bundesrechtskonform seien.

## **C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Titel**

Infolge Aufhebung des EG GSchG und dessen Integration in das EG USG wird auch der Erlassstitel angepasst: Das totalrevidierte EG USG soll inskünftig in Anlehnung an die Systematik des Bundes nicht nur Einführungsbestimmungen zum USG, sondern zu sämtlichen Gesetzen, welche in der systematischen Rechtssammlung unter SR 814 und dem Titel «Schutz des ökologischen Gleichgewichts» erfasst sind, enthalten und den Vollzug dieser Regelwerke im Kanton sicherstellen. Dies bringt mitunter den Vorteil, dass infolge der vorgesehenen neuen Zuständigkeitsordnung auch bei neuen Aufgaben seitens Bund an die Kantone in diesem Bereich

die Grundzuständigkeit des Kantons resp. des IKL als kantonale Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle bereits vorgegeben ist. Nur für den Fall, dass von dieser Grundzuständigkeit abgewichen werden soll, würden neue Zuständigkeitsregeln notwendig. So würde den in der Praxis relativ oft gegebenen Unsicherheiten in Bezug auf die innerkantonalen Zuständigkeiten begegnet.

## **Ingress**

Der Ingress ist im Vergleich zum EG USG deutlich kürzer. Die bisher separate Erwähnung aller Bundesverordnungen im Bereich des Umweltschutzrechts erscheint schwerfällig, weshalb mit dem neu vorgeschlagenen Wortlaut eine elegantere Formulierung angestrebt wird. Die bisher erwähnten Bundesverordnungen sind gestützt auf die erwähnten Bundesgesetze erlassen. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut sind auch bisher nicht erwähnte, indes relevante und allfällige neu hinzukommende Bundesverordnungen erfasst; bereits aufgehobene Verordnungen sind nicht mehr erwähnt. So sind seit Erlass des EG USG die im bisherigen Ingress erwähnte Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) sowie die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung) vom 28. Februar 2007 mittlerweile aufgehoben und die VVEA in Kraft gesetzt worden. Der Bundesrat hat sodann gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 (NISSG; SR 814.71) die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) erlassen und per 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen vom 25. August 1999 (SAMV; SR 832.321) und die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern vom 15. Juni 2001 (GGBV; SR 741.622) sind nicht gestützt auf die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung erlassen worden. So sind auch keine Ausführungsbestimmungen im EG USG dazu zu finden. Es handelt sich dabei also um Fremdkörper, welche im neuen Ingress keine Erwähnung mehr finden. Die entsprechenden innerkantonalen Zuständigkeiten werden soweit notwendig zu gegebener Zeit mit der nachgelagerten Revision der kantonalen USGV in den kantonalen Erlassen zum Arbeitnehmerschutz oder zur Strassengesetzgebung geregelt.

Aufgrund der Integration der kantonalen Einführungsbestimmungen zum Gewässerschutzrecht in das EG USG findet das GSchG neu ebenfalls Erwähnung im Ingress.

Das EG USG umfasste bisher mitunter auch den Vollzug der Bundeserlasse über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalien), die in der systematischen Rechtsammlung des Bundes in SR 813 geregelt sind. Dies wird aufgrund der thematischen Nähe zum Umweltschutz so beibehalten werden. Die entsprechenden Erlasse bleiben also der Klarheit halber im Ingress separat erwähnt. Neu wird der Vollständigkeit halber auch das Organisationsgesetz aufgeführt.

## **1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen**

Der Titel wird an das USG angepasst.

### **1.1 Grundsätze**

Der Titel wird an das USG angepasst.

#### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Das neue kantonale Umweltschutzgesetz regelt wie das bisherige EG USG insbesondere den Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz im Kanton Schaffhausen. Der Begriff «Bundesrecht über den Umweltschutz» ist indes weiter als bisher zu verstehen. Das USG ist in der systematischen Rechtssammlung des Bundes unter der Ziffer 814 mit dem Titel «Schutz des ökologischen Gleichgewichts» und unter der Ziffern 814.0 mit dem Titel «Im Allgemeinen» erfasst. Mithin regelt es den Umweltschutz im Allgemeinen. Spezifische Regelungen einzelner Teilbereiche finden sich unter den Ziffern 814.1-814.9, meist in Form von Verordnungen - darunter auch das Gewässerschutzrecht. Das kantonale Umweltschutzgesetz regelt auch den Vollzug sämtlicher themenspezifischer Erlasse in SR 814.1-814.9. Der Begriff «Bundesrecht über den Umweltschutz» umfasst *neu also auch das Bundesrecht über den Gewässerschutz* und wie bisher aufgrund der thematischen Nähe auch das Bundesrecht über den Schutz vor gefährlichen Stoffen bzw. das Chemikalienrecht. Dem wird der neue Erlass-Titel gerecht; die Verdeutlichung erfolgt ebenso im Ingress. Das kantonale Umweltschutzgesetz regelt zudem das Verfahren, soweit dieses nicht bereits allgemein durch das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz genügend geregelt ist. Das kantonale Umweltschutzgesetz ermöglicht wie bisher ergänzendes kantonales Recht zum Schutz der Umwelt. Von dieser Möglichkeit soll mit der vorliegenden Revision im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen, im Bereich des Abfalls und im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung Gebrauch gemacht werden. Schliesslich wird neu auch explizit festgehalten, dass das kantonale Umweltschutzgesetz die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vornimmt (vgl. auch Art. 79 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 [SHR 101.000]).

#### **Art. 2 Allgemeine Zuständigkeitsordnung**

Dieser Artikel ist neu. Hinsichtlich der Zuständigkeiten beschränkt sich der vorliegende Gesetzesentwurf stufenkonform auf die Zuweisung von Vollzugsaufgaben an den Kanton und die Gemeinden. Folglich werden im vorliegenden Gesetzesentwurf auch keine Ämter oder Departemente mehr als zuständig bezeichnet. Diese Bezeichnung erfolgt in der nachgelagerten Verordnung. So kann bspw. der bisherige Art. 35 EG USG im Bereich Pflanzenschutzmittel und Dünger, welcher die Zuständigkeiten des IKL und des Landwirtschaftsamtes auf Gesetzesstufe regelt, auf formell-gesetzlicher Ebene ersatzlos gestrichen und nachgelagert in die Verordnung überführt werden. Dasselbe gilt für den bisherigen Art. 34 EG USG bezüglich der innerkantonalen Zuständigkeit im Bereich des Umgangs mit Organismen.

Im Sinne einer Generalklausel wird im kantonalen Umweltschutzgesetz der Kanton für alle Vollzugsaufgaben im Bereich Umweltschutz als zuständig erklärt, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht nicht Bund oder Gemeinden zugewiesen werden. Entsprechend wird bspw. der bisherige Art. 37 Abs. 1 EG USG im Bereich Chemikalien, welcher dem Kanton resp. dem IKL die Zuständigkeit zuweist, obsolet und kann ersatzlos gestrichen werden. Sofern den Gemeinden im kantonalen Umweltschutzgesetz Vollzugsaufgaben übertragen werden, haben sie diese zu vollziehen und allenfalls die erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Es wird bereits an dieser Stelle klargestellt, dass die Gemeinden (und damit nicht die kantonalen Vollzugsbehörden resp. Fachstellen) im Rahmen von kommunalen Baubewilligungsverfahren für die Anordnung von umweltschutzrechtlichen Massnahmen zuständig sind.

Schliesslich wird die gegenseitige Zusammenarbeits-, Unterstützungs- und gegenseitige Meldepflicht zwischen Kanton und Gemeinden bereits am Anfang des Gesetzes statuiert. Damit erwachsen den Gemeinden keine zusätzlichen respektive neuen Aufgaben (vgl. bspw. den bisherigen Art. 6 Abs. 1 EG GSchG) und es soll nicht zuletzt auch Kanton und Gemeinden das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Kooperation im öffentlichen Interesse geschärft werden. Die Zusammenarbeit ist in der Regel gut. Die bisherige explizite bzw. spezielle Erwähnung solcher Pflichten für einzelne Teilbereiche entfällt inskünftig (so z.B. im Bereich der Tankanlagen, bisheriger § 13 Abs. 2 GSchVV). Hervorzuheben ist an dieser Stelle - ohne nicht erwähnte Bereiche minder zu bewerten - die Zusammenarbeit im Bereich Wasser, Störfall, Abfall sowie inskünftig im Bereich der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen. Die Koordination von umweltschutzrechtlichen Massnahmen mit Nachbarkantonen und Nachbarsländern bleibt dabei beim Kanton resp. den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden (vgl. bisheriger Art. 6 Abs. 2 EG GSchG).

Dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vereinbarungen abschliessen und Zweckverbände gründen können, ergibt sich aus dem kantonalen Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100) und muss hier nicht wiederholt werden (vgl. bspw. bisheriger Art. 5 Abs. 2 EG GSchG).

### **Art. 3    Zuständigkeit des Regierungsrates**

Bisher war die Oberaufsicht des Regierungsrates im EG USG nicht zugeteilt; die Regelung wird aus gesetzessystematischen Gründen nun aber aufgenommen. Diese Zuständigkeitszuweisung an den Regierungsrat zeitigt keine praxisrelevanten Verschiebungen. Die Aufsicht liegt gemäss kantonaler Organisationsgesetzgebung ohnehin beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen mittels Verordnung. Dies war bisher jeweils in den Schlussbestimmungen geregelt. Er hat insbesondere die kantonale Umweltschutz- und Gewässerschutzfachstelle sowie die Gewässerschutzpolizei nach Art. 43 USG und Art. 49 GSchG und die kantonale Umweltschutzfachstelle nach eidgenössischer Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV;

SR 814.011) zu bezeichnen. Dies erfolgt dann nachgelagert und stufenkonform in der entsprechenden Verordnung. Die kantonale Umweltschutzfachstelle im Sinne von Art. 43 USG ist das IKL, diejenige nach UVPV die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU). Das IKL ist auch die kantonale Gewässerschutzfachstelle und organisiert die Gewässerschutzpolizei.

Der Regierungsrat vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz sowie das kantonale Umweltschutzrecht, soweit er nach kantonalem Umweltschutzrecht dafür zuständig ist. Er schliesst zudem die interkantonalen und internationalen Vereinbarungen betreffend gemeinsame Umweltschutzmassnahmen ab. Diese Aufgabenzuweisung entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 2 EG GSchG. Er wird nun allgemein geregelt, da gemeinsame Massnahmen mit anderen Kantonen über den Gewässerschutz hinaus auch in anderen Bereichen vorkommen können.

#### **Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, Beizug Dritter**

Innerkantonale ist in erster Line das IKL für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung zuständig. Das IKL ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der beiden Appenzeller Kantone und des Kantons Schaffhausen. Diese Zusammenarbeit gründet im gemeinsamen Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Die Grundlage für die gemeinsame Errichtung und den Betrieb des IKL findet sich in Art. 4 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht vom 10. Mai 2021 (EG LMG). Weil im kantonalen Umweltschutzgesetz neu die innerkantonale Zuständigkeitszuordnung stufenkonform auf Verordnungsstufe erfolgen und das IKL als solches infolgedessen nicht mehr im kantonalen Umweltschutzgesetz Erwähnung findet, wird der Klarheit halber analog der erwähnten Bestimmung im EG LMG nun auch im kantonalen Umweltschutzgesetz der Regierungsrat ermächtigt, den Vollzug (inkl. die Verfügungsbefugnisse) im Bereich des Umweltschutzes auf interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten zu übertragen.

Die Errichtung einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt für die interkantonale Zusammenarbeit mit den Kantonen Appenzell Ausserrrhoden und Appenzell Innerrhoden hat sich im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen Lebensmittelrechts bewährt. Sie soll inskünftig auch im Bereich des Umweltschutzes und auch mit anderen Kantonen möglich sein, um bei einzelnen Themen, die umfassendes Detailwissen voraussetzen, Expertenwissen zu teilen und damit Ressourcen zu schonen. Der Kanton Schaffhausen ist aufgrund seiner Grösse auf die Expertise anderer Kantone bzw. auf die Bündelung der Ressourcen angewiesen. Damit kann auch auf den derzeit vorherrschenden Fachkräftemangel reagiert werden (Beispiele für die Bereiche: Vollzug des Chemikalienrechts, Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, biologische Sicherheit). Aus prozessökonomischer Sicht können Ressourcen aber oft nur geschont werden, wenn mit einer Aufgabenübertragung auch die Übertragung der Verfügungsgewalt verbunden ist. Deshalb wird der Regierungsrat ermächtigt, den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten anderer Kantone übertragen zu können.

Die Rechnungslegung des IKL erfolgt seit Jahren nach HRM2. Das IKL ist sodann bereits nach EG LMG von der Konsolidierungspflicht befreit, um unverhältnismässigen Mehraufwand zu vermeiden. Die diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungen sind also bereits erprobt.

Die Vollzugsbehörden selbst können wie bisher auf vertraglicher Basis für die Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie geeignete Private beiziehen, namentlich für Planungs-, Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben sowie für Messungen und Analysen. So haben die Kantonalen Laboratorien der Ostschweiz seit Jahren eine Vereinbarung zur Koordination ihrer Untersuchungstätigkeiten abgeschlossen und Schwerpunktlaboratorien zur Durchführung von aufwändigen Spezialanalysen festgelegt. Weitere Beispiele: Das IKL hat das Kantonale Labor Zürich mit der Messung der UV-Strahlung in Solarien beauftragt. Die Kontrolle der Tankstellen erfolgt durch den Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) und auch die Kontrolle der Maler ist einer privaten Organisation übertragen.

#### **Art. 5 Koordination von Bewilligungsverfahren**

Die Koordinationspflicht von Bewilligungsverfahren ausserhalb von baurechtlichen Bewilligungsverfahren ist bisher nicht geregelt. Dies wird mit der vorliegenden Revision im Sinne einer Auffangnorm nachgeholt.

### **1.2 Allgemeine Vollzugsbestimmungen**

Titel wird an das USG angepasst.

#### **Art. 6 Unterstützungs- und Auskunftspflicht**

Die Unterstützungs- und Auskunftspflicht ist so bisher im kantonalen Recht nicht verankert. Die Pflicht besteht auf eidgenössischer Ebene bereits in Art. 46 Abs. 1 USG. Damit sie auch in Bereichen des ergänzenden kantonalen Umweltschutzrechts Geltung hat, wird sie auch im kantonalen Umweltschutzgesetz verankert. Den Behörden wird dabei gleichzeitig – wie dem IKL bereits aus Art. 30 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) bekannt – das Recht eingeräumt, Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen zu betreten.

#### **Art. 7 Datenaustausch unter Vollzugsbehörden**

Mit dem Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung sind neben dem IKL auch diverse andere kantonale Behörden wie das Landwirtschaftsamt, Naturschutzamt, Tiefbau Schaffhausen, das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, das Grundbuchamt, Amt für Geoinformation und nicht zuletzt auch die kommunalen und kantonalen Polizeibehörden betraut. Die Vollzugsbehörden unterstehen grundsätzlich dem Amtsgeheimnis (vgl. auch Art. 47 USG). Damit der ordentliche Vollzug (auch in dringenden Fällen) der Umweltschutzgesetzgebung ohne Weiteres gewähr-

leistet werden kann, sind sie zum gegenseitigen Datenaustausch zu ermächtigen. Zum Datenaustausch nach dieser Bestimmung sind indes nicht nur die im Bereich des Umweltschutzes tätigen Vollzugsbehörden, sondern auch die beispielsweise im Bereich des Arbeitnehmerschutzes oder Gesundheitsschutzes tätigen Behörden ermächtigt. In der Praxis nehmen oft andere Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten umweltschutzrelevante Sachverhalte wahr. Der Begriff «Vollzugsbehörden» ist daher weit zu verstehen.

#### **Art. 8    Gebühren**

Der bisherige allgemeingültige Art. 2 EG USG betreffend Gebühren wird systembedingt in Art. 8 USG SH verschoben. Das IKL verrechnet seine Gebühren nach dem Tarif für das Interkantonale Labor vom 13. Dezember 2022, die übrigen kantonalen Vollzugsbehörden nach der Verordnung über die Gebühren im Verwaltungsverfahren vom 16. Oktober 1963 (Verwaltungsgebührenverordnung; SR 172.201). Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 2 EG USG, welcher die Barauslagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung regelt, und wird neu allgemeingültig eingeführt. Neu sind darin zeitgemäss nicht mehr die Barauslagen, sondern die Aufwände erwähnt. Der bisherige Art. 7 EG USG, welcher die Gebühren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung regelt, geht im neuen, allgemeinen Gebührenartikel auf. Er kann deshalb aufgehoben werden. Die Kosten sind gestützt auf das im USG und GSchG verankerte Verursacherprinzip von den Verursacherinnen und Verursachern zu tragen. Dies gilt auch für öffentliche Körperschaften und Anstalten, also auch für Kanton und die Gemeinden (vgl. USG Kommentar zu Art. 2 N 77 und N 104 f.), weshalb sich eine entsprechende gesetzliche Feststellung erübrigt.

#### **Art. 9    Gesetzliches Grundpfandrecht**

Im Kanton Schaffhausen ist im Bereich des Umweltschutzes betreffend Altlasten bisher kein gesetzliches Grundpfandrecht verankert. Die Verankerung soll mit der vorliegenden Revision erfolgen. Kanton und Gemeinden sollen inskünftig die Möglichkeit haben, im Umweltschutzbereich ihre Forderungen mittels gesetzlichem Grundpfand für vorsorgliche Massnahmen, Ersatzmassnahmen sowie Gebühren geltend zu machen. Insbesondere umweltschutzrechtliche Massnahmen generieren schnell Kosten in exorbitanter Höhe, welche nicht infolge Zahlungsausfalls seitens der Verursachenden der öffentlichen Hand und damit den Steuerzahlenden überbunden werden sollen. Mit dem gesetzlichen Grundpfandrecht soll diesem Kostentragungsrisiko begegnet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf Art. 936 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hingewiesen, wonach gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über Fr. 1'000.00, welche aufgrund des kantonalen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch entstehen, nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden können, sofern sie nicht innert vier Monaten nach Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert

zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung im Grundbuch soll aus praktischen Gründen von der verfügenden Behörde angemeldet werden.

### **1.3 Schutz vor Störfällen**

In Anlehnung an das USG ist das Kapitel «Katastrophenschutz» bzw. «Schutz vor Störfällen» – der Begriff Katastrophenschutz ist veraltet und in seiner Wortbedeutung nicht nachvollziehbar – neu vor dem Kapitel «Umweltverträglichkeitsprüfung» geregelt.

#### **Art. 10 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Meldung von Störfällen an die Alarmstelle des Bundes erfolgt inskünftig aus Praktikabilitätsgründen nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern durch die Schaffhauser Polizei. Dem Regierungsrat obliegen in diesem Bereich damit keine Aufgaben mehr. Neu Art. 2 USG SH folgend wird die innerkantonale Zuständigkeit stufenkonform in der nachgelagerten Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz geregelt. Entsprechend erübrigen sich Regelungen auf Gesetzesstufe. Einzig bleibt die Zuständigkeit der Gemeinden auf Gesetzesstufe zu regeln. Diese richtet sich nach kantonalem Bevölkerungsschutzrecht, welches die kantonale Katastrophen- und Nothilfegesetzgebung mit Einführung des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. August 2016 (BevSG; SHR 500.100) und der Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. August 2016 (BevSV; SHR 500.101) abgelöst hat. Damit wird der Koordinationspflicht nach Art. 10 Abs. 2 USG genüge getan. Für die Gemeinden kommen mit der Revision im Bereich Katastrophenschutz also keine neuen Aufgaben hinzu.

Die bisherigen Verweise auf die Katastrophen- und Nothilfegesetzgebung sind infolge vorstehender Ausführungen mittlerweile überholt. Auf bisherige Wiederholungen der Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012) wird verzichtet.

### **1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

In Anlehnung an das USG ist das Kapitel «Umweltverträglichkeitsprüfung» neu nach dem Kapitel «Katastrophenschutz» resp. «Schutz vor Störfällen» geregelt. Dieses Kapitel wird neu strukturiert, weil festgestellt wurde, dass das bisherige Regelwerk in der Praxis immer wieder für Unklarheiten sorgt. So werden Bestimmungen aus der kantonalen USGV in das kantonale Umweltschutzgesetz überführt, Doppelspurigkeiten werden bereinigt und die Bestimmungen in der kantonalen USGV werden zu gegebener Zeit in der nachgelagerten Verordnungsrevision entsprechend gekürzt. Der bisherige Art. 3 EG USG wird neu systembedingt, soweit nach neuer allgemeinen Zuständigkeitsregelung noch notwendig, in Art. 11 und Art. 12 geregelt. Der Gebührenartikel im bisherigen Art. 7 EG USG geht im neuen Gebührenartikel 8 in den allgemeinen Vollzugsbestimmungen im Kapitel 1.2 auf. Er kann deshalb aufgehoben werden.

### **Art. 11 Zuständigkeit des Regierungsrates**

Die Zuständigkeit des Regierungsrates wird gestützt auf die neue Systematik in einem separaten Artikel festgehalten. § 7 UVPV werden stufenkonform ins USG SH überführt. Die Zuständigkeit des Kantons ist neu in Art. 2 USG SH geregelt und bedarf daher keiner weiteren Regelung unter dem Kapitel «Umweltverträglichkeitsprüfung». Abs. 3 stammt aus bisherigem § 5 Abs. 1 kantonale USGV.

### **Art. 12 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Aufgaben der Gemeinden werden neu der besseren Übersicht halber separat aufgeführt. Sie bleiben die gleichen wie unter geltendem EG USG (vgl. bisheriger Art. 3 Abs. 2). Der bisherige § 5 Abs. 2 kantonale USGV wird in Art. 15 Abs. 2 wiedergegeben. Abs. 2 wird aus § 5 der kantonalen USGV stufenkonform ins kantonale Umweltschutzgesetz überführt.

### **Art. 13 Zuständige Behörde**

In Art. 13 wird der bisherige Art. 5 inhaltlich übernommen und in Abs. 3 mit dem bisherigen § 6 Abs. 1 kantonale USGV ergänzt. Es wird neu festgehalten, dass die zuständige Behörde nicht nur die UVP durchführt, sondern auch die Vorbereitung der Prüfung leitet. Auf Verweise auf das Bundesrecht in bisherigen Art. 5 Abs. 2 wird verzichtet, dafür werden aber die Aufgaben der zuständigen Behörde präziser formuliert und angepasst an den Wortlaut der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011). Lit. c und d aus bisherigem Art. 4 Abs. 2 EG USG sind eigentliche Aufgaben der zuständigen Behörde, weshalb sie neu in diesem Artikel betreffend die zuständige Behörde (und nicht mehr im Artikel zu den Fachstellen) aufgeführt werden. Die Abs. 3 und 4 werden aus § 4 Abs. 3 und 4 kantonale USGV ins Gesetz überführt. Abs. 6 stammt aus bisherigem § 6 Abs. 1 kantonale USGV.

### **Art. 14 Koordinationsstelle für Umweltschutz und Fachstellen**

Der bisherige Art. 4 EG USG erhält eine neue Marginalie, nämlich «Koordinationsstelle für Umweltschutz und Fachstellen» anstelle von Fachstellen. Entsprechend wird im neuen Art. 14 die Funktion der Koordinationsstelle für Umweltschutz klargestellt, auch wenn Abs. 1 weitestgehend dem bisherigen Art. 4 Abs. 1 entspricht. Abs. 2 klärt sodann die Aufgabe der übrigen Fachstellen.

### **Art. 15 Massgebliches Verfahren, Durchführung**

Art. 15 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 6 EG USG, ergänzt in der Marginalie sowie im Artikeltext durch «Durchführung der UVP».

## **2. Schutz der Gewässer**

In Anlehnung an die Systematische Rechtssammlung des Bundes werden nach der Regelung der allgemeinen Bestimmungen an dieser Stelle zunächst die gewässerschutzrelevanten Bestimmungen eingefügt. Der Abschnitt 2 ist in drei Kapitel unterteilt, nämlich dem GSchG folgend, in das Kapitel 2.1 mit dem Titel «Reinhaltung der Gewässer», in das Kapitel 2.2 mit dem Titel «Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer» und in das Kapitel 2.3 «Öffentliche Wasserversorgung» als neues bzw. ergänzendes kantonales Umweltschutzrecht.

### **2.1 Reinhaltung der Gewässer**

Der Systematik des GSchG folgend werden die bisherigen Titel III.-VI. EG GSchG unter demselben Titel geregelt.

#### ***Art. 16 Zuständigkeit des Regierungsrates***

Anders als bisher im EG GSchG werden der besseren Übersicht halber sämtliche Zuständigkeiten des Regierungsrates in einem Artikel und nicht mehr in den betreffenden Themen-Artikeln geregelt. Der Regierungsrat erfährt dadurch keine neuen Zuständigkeiten. Die Zuständigkeit für die Regionale Entwässerungsplanung war bisher in Art. 8 Abs. 1 EG GSchG, diejenige für die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale in Art. 16 EG GSchG geregelt. Dass der Regierungsrat dabei Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren hat, ergibt sich aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht.

Die Zuständigkeit des Regierungsrates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen im Gewässerschutzbereich war bisher in Art. 2 Abs. 1 EG GSchG und wird neu in Art. 3 Abs. 2 des kantonalen Umweltschutzgesetzes geregelt. So ist auch neu in Art. 3 Abs. 3 kantonale Umweltschutzgesetz geregelt, dass der Regierungsrat die von Bundesrechts wegen erforderlichen Fachstellen zu bezeichnen hat, also auch die Gewässerschutzfachstelle und die Düngeberatung, weshalb der bisherige Art. 7 Abs. 2 EG GSchG obsolet wird.

Für den Abschluss von Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen nach bisherigem Art. 2 Abs. 2 EG GSchG soll nicht mehr der Regierungsrat, sondern sollen die zuständigen Departemente bzw. Behörden infolge fachlicher Komplexität zuständig sein. Damit wird die tatsächlich gelebte Praxis nachvollzogen; die Befassung des Regierungsrates damit ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die innerkantonale Zuständigkeit wird in der nachgelagerten Verordnungsrevision zu gegebener Zeit festgelegt.

#### ***Art. 17 Zuständigkeit der Gemeinden***

Anders als bisher im EG GSchG werden der besseren Übersicht halber sämtliche Zuständigkeiten der Gemeinden in einem Artikel und nicht mehr in den betreffenden Themen-Artikeln

geregelt. Auch die Gemeinden erfahren hierbei keine neuen Zuständigkeiten im Bereich der Reinhaltung der Gewässer.

Dass die Gemeinden zuständig sind für die Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung, war bisher regulatorisch nicht explizit festgehalten, entspricht aber der gelebten Praxis. Entsprechend erheben die Gemeinden die Gebühren. Die Zuständigkeit für die generelle Entwässerungsplanung war bisher in Art. 8 Abs. 2 EG GSchG, die Zuständigkeit für Bau, Betrieb und Unterhalt der darin bezeichneten öffentlichen Kanalisationen und Abwasseranlagen in Art. 11 Abs. 1 Abs. 1 EG GSchG geregelt. Die Kostentragungspflicht für die Erstellung und den Unterhalt privater Anlagen durch die Private selbst ist in sich logisch – ohne entsprechende gesetzliche Grundlage kann die öffentliche Hand sich an diesen Kosten nicht beteiligen – und braucht daher keiner Regelung. So ist auch bereits baugesetzlich geregelt, dass Bauten und Anlagen nur bewilligt werden dürfen, wenn sie genügend erschlossen sind und damit mitunter die Abwasserbeseitigung gewährleistet ist (Art. 27a BauG). Für den Fall, dass die Abwasserbeseitigung nicht mehr gewährleistet würde, z.B. infolge Aufgabe der Nutztierhaltung, welche die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers mit entsprechender Bewilligung erlaubt, haben die Gemeinden bereits aus baupolizeilicher Zuständigkeit für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder eine gleichwertige Lösung nach dem Stand der Technik zu sorgen – nun auch aufgrund ihrer generellen Pflicht zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beseitigung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser im kommunalen Baubewilligungsverfahren entspricht bisherigem Art. 9 und Art. 10 EG GSchG. Das GSchG regelt das Versickerungsgebot von nicht verschmutztem Abwasser in Art. 7 Abs. 2. Der bisherige Art. 10 Abs. 2 EG GSchG wiederholt sodann den Wortlaut dieser Bestimmung weitgehend und bringt in der Praxis keinen Mehrwert, weshalb er ersatzlos gestrichen wird. Wichtig ist, dass die Gemeinden dabei Art. 7 ff. GSchG und die relevanten Bestimmungen der GSchV anwenden und dabei nach Art. 7 Abs. 2 GSchG bei unverschmutztem Wasser auch Rückhalte- und damit auch Verdunstungsmassnahmen prüfen und gegebenenfalls anordnen. Die Gemeinden bewilligen den Anschluss von privaten Abwasseranlagen in ihre öffentlichen Kanalisationen.

Die Pflicht zum Erlass eines Gebührenreglements war bisher in Art. 19 Abs. 1 EG GSchG geregelt.

Die Zuständigkeit für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den Erlass der Pläne und Schutzvorschriften war bisher in Art. 16 Abs. 2 EG GSchG geregelt. Dass die Gemeinden eine für Gewässerschutzfragen zuständige Person bezeichnen, war bisher in § 20 GSchVV geregelt.

Dass die Gemeinden für den Vollzug der vom Kanton übertragenen Aufgaben sowie den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig sind, ist neu in Art. 2 Abs. 2 USG SH geregelt, weshalb der bisherige Art. 5 EG GSchG an dieser Stelle keiner Wiederholung bedarf. Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Kanton ist neu in Art. 2 Abs. 3 USG SH enthalten.

### **Art. 18 Entwässerungsplanung**

Die über die Zuständigkeitsregelung hinausgehenden Bestimmungen zur Entwässerungsplanung werden neu in Art. 18 USG SH geregelt. Die Bestimmung entspricht weitgehend bisherigem Art. 8 EG GSchG. Neu wird in Abs. 2 festgehalten, dass die generellen Entwässerungspläne (GEP) periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und nachzuführen sind. Dies entspricht dem mittlerweile in der Praxis anerkannten rollenden Planungsbedarf.

Der Regierungsrat soll die Periodizitäten festlegen können, da nicht für alle Teilbereiche des GEP die gleiche Regelmässigkeit für die Überprüfung notwendig ist. Damit flexibler auf neue Erkenntnisse auf fachlicher Ebene reagiert werden kann, soll der Regierungsrat auch Umfang und Inhalt der GEP bestimmen können. Da dies bereits heute so gehandhabt wird, wird mit diesen Bestimmungen lediglich die gelebte Praxis abgebildet. Da nicht alle Teilbereiche des GEP aus Aufsichtsperspektive genehmigungsrelevant sind, soll der Regierungsrat auch diesen Umfang bestimmen können. Damit wird die Behördenverbindlichkeit der vom Kanton nicht genehmigten Teile indes nicht geschmälert. Im Verwaltungsrecht gilt der Vertrauensgrundsatz.

Sinn und Zweck der Entwässerungsplanung ist in der GSchV geregelt und wird daher an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt.

### **Art. 19 Abwassergebühren**

Die Finanzierung der Abwasserentsorgung wird neu in einem Artikel geregelt (bisher Art. 18-19 EG GSchG). Die bisherige Bestimmung in Art. 19 Abs. 1 EG GSchG wird neu dahingehend ergänzt, dass auch für die Planung der öffentlichen Abwasserentsorgung anfallenden Kosten Gebühren zu erheben sind (vgl. Abs. 2). Die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren sind bereits nach Art. 60a GSchG öffentlich zugänglich zu machen, weshalb neu auf eine Wiederholung dieser Regelung verzichtet wird. Art. 19 USG SH ist zusammen mit Art. 60a GSchG zu lesen. In der nachgelagerten Verordnungsrevision sollen die massgeblichen Empfehlungen und Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) für die Festlegung der kommunalen Gebühren als anwendbar erklärt werden.

Die Gemeinden unterstehen dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. Sie sind demnach bekanntlich der Rechnungslegung nach HRM2 verpflichtet, weshalb neu auf die explizite Erwähnung der Bildung eines Spezialfinanzierungskontos, bisher als Separatrechnung bezeichnet, verzichtet werden kann.

Die Gebührenreglemente sind weiterhin durch den Kanton genehmigen zu lassen. Die innerkantonale Zuständigkeit wird in der nachgelagerten Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz geregelt werden. Das Departement des Innern soll Genehmigungsbehörde bleiben.

## **Art. 20 Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen, Festlegung**

Art. 20 USG SH regelt das Verfahren für die Festlegung von Grundwasserschutzarealen und Grundwasserschutzzonen. Die Zuständigkeiten von Regierungsrat und Gemeinden sind neu in Art. 16-17 USG SH geregelt.

Die Schutzvorschriften für die Grundwasserschutzzonen sind wie bisher von den Gemeinden dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen. Wie bisher soll die Genehmigung durch das Departement des Innern erfolgen. Diese Zuständigkeit wird in der nachgelagerten Verordnungsrevision festgelegt.

Inhalt und Aktualisierung von Gewässerschutzkarten ist in Art. 30 GSchV geregelt. Der bisherige Art. 16 Abs. 3 EG GSchG wiederholt diesen, weshalb er in der Revision keinen Eingang mehr findet. Aufgrund der neuen Zuständigkeitsordnung ist auch die Zuständigkeit an dieser Stelle nicht mehr zu regeln: In der Praxis ist das IKL für die entsprechenden Aufgaben zuständig.

## **Art. 21 Beiträge des Kantons für Massnahmen der Landwirtschaft**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 20 EG GSchG.

## **Art. 22 Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten**

Der Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist grundsätzlich in Art 22 GSchG geregelt. Darin fehlt die explizite Pflicht zur zugänglichen Aufbewahrung des Tankdokuments bei der Anlage. Auch das Befüllungsverbot ohne Tankdokument und bei offensichtlichen Mängeln der Anlage ist darin nicht explizit geregelt. Aufgrund häufiger Unfälle rund um Tankanlagen werden entsprechende Bestimmungen neu aufgenommen. Das kantonale Tankkataster ist bisher in § 13 Abs. 1 GSchVV geregelt; das Register über die Tankrevisionsfirmen ist mittlerweile überholt, der in § 3 Abs. 1 zitierte Art. 23 GSchG ist nicht mehr in Kraft.

## **Art. 23 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Der bisherige Art. 15 Abs. 1 EG GSchG wiederholt weitgehend bereits geltendes Bundesrecht. Deshalb werden die bisherigen lit. b, c und e im kantonalen Umweltschutzgesetz nicht mehr aufgeführt. Die Praxis erfährt dadurch keine Änderung: der Kanton bleibt zuständig für die Bewilligungen nach eidgenössischem Gewässerschutzrecht. Art. 23 GSchG wurde mittlerweile aufgehoben, weshalb auch der bisherige lit. d gelöscht werden kann. Einzig bei der Bewilligung in bisherigem lit. a handelt es sich um eine kantonale Bewilligungspflicht. Diese bedarf daher auch der Regelung im kantonalen Umweltschutzgesetz. Sie wird in Art. 23 Abs. 1 lit. a USG SH überführt und präzisiert. Zudem werden zwei weitere Sachverhalte formalgesetzlich der Bewilligungspflicht unterstellt, nämlich die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Bauten und Anlagen zur Erdwärmenutzung ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche - in besonders gefährdeten Bereichen besteht die Bewilligungspflicht nach eidgenössischem Recht - und Eingriffe in die Gewässersohle (wie z.B. Ausbaggerungen und Wiederherstellung

des Sohlenprofils). Diese Bewilligungen werden heute schon von Tiefbau Schaffhausen erteilt. Damit wird also ebenfalls die gelebte Praxis nachvollzogen.

Die Marginalie des Artikels wird im kantonalen Umweltschutzgesetz dem Zweck des Artikels, nämlich der Regelung der kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, entsprechend angepasst. Das Verfahren richtet sich aufgrund vorgeschlagenem Art. 1 Abs. 3 USG SH nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Besondere Bestimmungen sind nicht angezeigt, weshalb es diesbezüglich keiner speziellen Regelung bedarf.

#### **Art. 24 Markierversuche und Gewässerverschmutzungen, Meldepflicht**

Der Artikel entspricht bezüglich der Meldepflicht für Gewässerverschmutzungen dem bisherigen Art. 27 GSchG. Neu wird die Meldepflicht von Markierversuchen gegenüber dem Kanton, sprich dem IKL und/oder Tiefbau Schaffhausen, stufenkonform auf Gesetzes- und nicht mehr auf Verordnungsstufe (bisher § 11 Abs. 2 GSchVV) geregelt. Für den Fall, dass aufgrund von Wasserverfärbungen die Öffentlichkeit beunruhigt wäre, sollen so unnötige Einsätze des Gewässerschutzpiketts vermieden werden. Auch sollen die Vollzugsbehörden allfälligen potentiellen Gewässergefährdungen begegnen können. Letzteres ist in der Praxis allerdings sehr selten, weshalb auf die Bewilligungspflicht von Markierversuchen verzichtet wird.

### **2.2 Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer**

Der Systematik des GSchG folgend wird dieser Titel neu eingefügt, um die Zuständigkeit der Gemeinden für die Festlegung der Gewässerräume aus dem Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 (SHR 721.100) ins kantonale Umweltschutzgesetz überführen zu können.

#### **Art. 25 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Festlegung der Gewässerräume nach GSchG im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ist bisher im kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz geregelt. Dort ist die Bestimmung indes ein Fremdkörper, weshalb sie neu themenbezogen im kantonale Umweltschutzgesetz geregelt werden wird.

### **2.3 Öffentliche Wasserversorgung**

Die öffentliche Wasserversorgungspflicht als solche ist bisher nicht explizit geregelt. Auch fehlt für die generelle Wasserversorgungsplanung als solche bisher die gesetzliche Grundlage. Dies soll mit der Totalrevision des EG USG nachgeholt werden.

#### **Art. 26 Zuständigkeit des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat 2009 einen Wasserwirtschaftsplan (WWP) erlassen. Es handelt sich dabei um ein behördenverbindliches Koordinations- und Planungsinstrument. Darin wird der Zustand der ober- und unterirdischen Gewässer im Kanton Schaffhausen erfasst, sodass gestützt darauf der Umgang mit Wasser zwecks Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung geplant und besser gesteuert werden kann. Der WWP dient dem Kanton schliesslich

auch als Grundlage für den Erlass des regionalen Entwässerungsplanes (REP) und die Genehmigung der GEP. Der Wasserwirtschaftsplan von 2009 wird aktuell überprüft und soll auch inskünftig regelmässig bzw. ca. alle 10-15 Jahre überprüft werden. Mit dem Klimawandel gehen grosse Veränderungen im Wasserhaushalt und der Wassernutzung einher. Der Wasserwirtschaftsplan hat sich als geeignetes Instrument erwiesen, um die Veränderungen rechtzeitig zu antizipieren. Die Planung der Gemeinden hat sich daran zu orientieren.

### **Art. 27 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Gemeinden nehmen die Aufgabe der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung bereits wahr. Darunter sind die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck zu verstehen. Die Abgabe von Wasser für die Bewässerung fällt nicht darunter; diese bedarf wie auch die Nutzung zwecks Brauchwasserversorgung nach Wasserwirtschaftsgesetzgebung der Konzession/Bevilligung seitens Kanton.

Die Gemeinden sorgen für Bau, Betrieb und Unterhalt der für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen. Mit der Verankerung der Pflicht zur Sicherstellung der Wasserversorgung werden die Gemeinden neu auch zur Erstellung der generellen Wasserversorgungspläne (GWP) gesetzlich verpflichtet. Bisher erfolgte die Planung auf freiwilliger Basis. Sie war indes Pflicht für die Beteiligung des Kantons an den Investitionen für die Infrastrukturanlagen der Löschwasserversorgung nach dem Brandschutzgesetz und ist im kantonalen Brandschutzrecht als Generelles Wasserversorgungsprojekt erwähnt. Mit der generellen Wasserversorgungsplanung soll der zukünftige Wasserbedarf nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels geplant werden. Die GWP haben sich am WWP zu orientieren. Die GWP sind, wie vorstehend erwähnt, in den Gemeinden bereits vorhanden, müssen aber periodisch überprüft werden.

Wie bereits im Abwasserbereich haben die Gemeinden auch im Wasserversorgungsbereich Gebühren zu erheben und eine zuständige Person zu bezeichnen.

Die Gemeinden sollen für die Wasserverbrauchskontrolle und für die Ermittlung von Mängeln oder Störungen im Leitungsnetz digitale Technologien, insbesondere auch Funktechnologien, gestützt auf die kantonale Regelung nutzen können. Funktechnologien entsprechen dem neuesten Stand der Technik, ermöglichen aber auch den jederzeitigen Zugang zu entsprechenden Daten, weshalb eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich wird. Es gilt dabei das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit und das Verhältnismässigkeitsgebot zu beachten. Die Häufigkeit der Datennutzung sowie die Datennutzung zur Überwachung des Leitungsnetzes sollen die Gemeinden selbst regeln.

### **Art. 28 Wasserversorgungsplanung**

Wie die Generelle Entwässerungsplanung soll inskünftig auch die Generelle Wasserversorgungsplanung rollend erfolgen, weshalb sie periodisch zu überprüfen ist. Die GWP sollen für

ihre Verbindlichkeit vom Kanton genehmigt werden. Für die Beurteilung der GWP durch den Kanton ist aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte mit der Vergabe von Aufträgen an Dritte in der Höhe von rund Fr. 30'000.00 pro Jahr zu rechnen. Damit die Anforderungen an die GWP gestützt auf den jeweils aktuellen Wissensstand flexibel angepasst werden können, soll der Regierungsrat Vorschriften zu Inhalt, Umfang und Periodizität erlassen. Aktuell wird von einer Periodizität wie beim WWP ausgegangen.

#### **Art. 29 Wasserversorgungsgebühren**

Auch bezüglich Wasserversorgung und einer allfälligen Abgabe von Brauchwasser sind Gebühren zu erheben und an dieser Stelle die entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

### **3. Begrenzung der Umweltbelastung**

In Abschnitt 3 werden die umweltschutzrechtlichen Themen nach USG behandelt. Der Wortlaut des Titels wird an das USG angepasst, so auch die Titel der Kapitel in Abschnitt 3.

#### **3.1 Luftreinhaltung**

Neu werden die Themenbereiche Luftreinhaltung und nichtionisierende Strahlung in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung nicht mehr gemeinsam in einem, sondern separat in zwei Kapiteln geregelt. Der bisherige Titel wird daher entsprechend gekürzt bzw. zweigeteilt. Zudem wird in Anlehnung an das USG der Begriff «Lufthygiene» durch den Begriff «Luftreinhaltung» ersetzt. Das Kapitel Luftreinhaltung wird zudem stark gekürzt, indem die das USG wiederholenden Bestimmungen aufgehoben werden und die Zuständigkeit des IKL nicht einzeln aufgeführt wird: Das IKL ist aufgrund der neuen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 neues USG SH i.V.m. der nachgelagert zu revidierenden Verordnung ohne anderslautende Bestimmungen ohnehin zuständig für sämtliche Vollzugstätigkeiten.

Die bisherige Bestimmung in Art. 9 EG USG betreffend die VOC-Lenkungsabgabe, welche in den Bereich Luftreinhaltung gehört und deshalb keines eigenständigen Titels bedarf, wird durch die neue Zuständigkeitsordnung in Art. 2 obsolet und deshalb aufgehoben. Zudem ist das entsprechende Verfahren bereits auf Bundesebene in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen Organischen Verbindungen vom 12. November 1997 (VOCV; SR 814.018) geregelt.

#### **Art. 30 Zuständigkeit des Regierungsrates**

Die kantonale Grundzuständigkeit wird neu in Art. 2 des kantonalen Umweltschutzgesetzes geregelt und bedarf hier daher keiner spezifischen Regelung mehr. Indes sind an dieser Stelle stufenkonform die Zuständigkeiten des Regierungsrates zu regeln. Neu wird festgehalten, dass der Regierungsrat und nicht das Departement des Innern für den Erlass von Massnahmenplänen zuständig ist. Der bisherige Art. 19 EG USG i.V.m. § 18 Abs. 2 kantonale USGV findet sich systembedingt neu in Art. 30 Abs. 2 USG SH.

### **Art. 31 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich Luftreinhaltung ist bisher in Art. 11 EG USG geregelt. Diese wird neu in Art. 31 USG SH geregelt. Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden aufgrund von erfolgten Revisionen der LRV leicht angepasst: Der Bundesrat hat mit Revision der LRV vom 11. April 2018 neue Vorschriften (infolge technischen Fortschritts) zur Qualitätssicherung von Emissionsmessungen erlassen. Deshalb betreiben das BAFU und die Kantone mittlerweile die Geschäftsstelle «QS Emissionsmessungen», welche im Bereich amtlicher Emissionsmessungen die Qualität sicherstellt. Der Kanton ist zuständig für die Kontrollen bei Grossfeuerungen und lässt die Emissionsmessungen durch spezialisierte Messfirmen durchführen. Die Qualitätsprüfung übernimmt in diesem Bereich die erwähnte Geschäftsstelle. Als Grossfeuerungen gelten Anlagen für Öl und Gas ab 1MV und für Holz ab 70kW. Für die Kontrollen der Kleinfeuerungen sind die Gemeinden zuständig. Im Sinne eines einfachen und praktikablen Vollzugs infolge der erwähnten LRV-Revision sollen die Gemeinden neu die kleinen Feuerungsanlagen für Öl und Gas auch zwischen 350 kW und 1MV und nicht wie bisher nur bis 350 kW kontrollieren; der bisherige Art. 11 lit. a EG USG wird daher in Art. 31 Abs.1 lit. a USG SH entsprechend angepasst. Diese Zuständigkeitsänderung hat zur Folge, dass die Gemeinden insgesamt ca. 100 Feuerungsanlagen (von insgesamt ca. 15'000 im ganzen Kanton) mehr als bisher zu kontrollieren haben werden.

Die Zuständigkeit der Gemeinden bei Kaminen bleibt im Grundsatz bestehen bzw. wird entsprechend den Anpassungen in lit. a-c erweitert. Im Rahmen der Revision wird der bisherige § 24 kantonale USGV vollständig aufgehoben. Namentlich betrifft diese Aufhebung die bisherige Zuständigkeit des IKL für Ausnahmegewilligungen aus technischen Gründen hinsichtlich Mindesthöhen von Kaminen über Dach. Diese Änderung ist darin begründet, dass die Bewilligungspflicht bundesrechtlich tatsächlich nicht verankert ist, die relevanten Ausführungen in der entsprechenden Vollzugshilfe Ausdruck des im Verwaltungsverfahren geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatzes darstellen und die Gemeinden durchaus in der Lage sind, die entsprechenden Beurteilungen selbst vorzunehmen. Diese Änderung soll das Verfahren erleichtern und die tatsächlich nicht nachvollziehbare Schlaufe für diese «Ausnahmegewilligungen» an das IKL beseitigen. Es handelt sich dabei um ca. 12 Dossiers pro Jahr, wobei der Grossteil die Stadt Schaffhausen betrifft. Ein Mehraufwand sollte dadurch für die Gemeinden de facto nicht generiert werden, zumal sie die Dossiers bereits gut kennen und die Beurteilung in der Regel schon gemacht haben. Weil das IKL nicht mehr beigezogen werden muss, ist vielmehr eine effizientere Abhandlung entsprechender Gesuche zu erwarten.

Neu wird in Abs. 1 lit. e angelehnt an den Wortlaut im Bundesrecht (vgl. Art. 26b LRV) festgehalten, dass die Gemeinden für die Abfallverbrennung ausserhalb von Anlagen zuständig sind. Damit wird der Wortlaut aus Art. 11 Abs. 1 lit. e ersetzt, welcher den Gemeinden die Zuständigkeit für die Abfallverbrennung im Freien zuweist. Von dieser Gemeindezuständigkeit erfasst sind auch die Bewilligungen nach Art. 26b Abs. 2 LRV und die Beschränkungen und Verbote nach Art. 26b Abs. 2 LRV. Die das Bundesrecht wiederholende Bestimmung in § 26 kantonale USGV wird damit obsolet und gelöscht.

Der bisherige Art. 11 lit. f EG USG wird aufgehoben. Materielle Änderungen bewirkt diese Löschung indes keine: Die Zuständigkeit der Gemeinden bei Baustellen ergibt sich bereits heute aus deren baurechtlicher Zuständigkeit im Baubewilligungsverfahren und aus deren baurechtlicher Funktion als Baupolizei sowohl bei Bauvorhaben, welche von den Gemeinden, als auch bei Bauvorhaben, welche vom Kanton bewilligt werden (Art. 56, Art. 74 Abs. 2 und Art. 81 BauG). Dass die Gemeinden dabei die Vollzugshilfe «Baurichtlinie Luft» des BAFU zwecks Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs anwenden sollten, ist nicht auf Gesetzesstufe zu regeln; die diesbezügliche Weisung des IKL genügt.

Der bisherige Art. 11 lit. g EG USG wird infolge Trennung der Bereiche Luftreinhaltung und Nichtionisierende Strahlung an entsprechender Stelle in Art. 34 USG SH geregelt.

Der vorgeschlagene Art. 31 Abs. 2 USG SH entspricht dem Wortlaut des bisherigen Art. 15 Abs. 1 EG USG. Der bisherige Art. 12 EG USG wird aufgehoben: Die Weisungsbefugnis wird neu allgemein und nicht beschränkt auf die Luftreinhaltung mit der nachgelagerten Verordnungsrevision geregelt werden. Die kantonale Zuständigkeit ergibt sich aus dem neu vorgeschlagenen Art. 2 USG SH. Die Aufgaben der Vollzugsbehörden ergeben sich aus Bundesrecht. Die Kontrollen und Messungen sind Teil davon und bedürfen deshalb keiner speziellen Erwähnung. Das Zutrittsrecht zu Anlagen (bisheriger Art. 12 Abs. 3 EG USG, 2. Satz) ist in Art. 46 USG und wird neu auch in Art. 5 USG SH geregelt (vgl. obige Ausführungen zu Art. 3).

Auch der bisherige Art. 14 EG USG wird aufgehoben, zumal das Zustimmungserfordernis der zuständigen Vollzugsbehörde in Art. 16 LRV bereits auf Bundesebene festgehalten ist.

### **3.2 Lärm**

Der Titel wird in Anlehnung an das USG angepasst.

#### ***Art. 32 Zuständigkeit des Regierungsrates***

Die kantonale Grundzuständigkeit wird neu in Art. 2 USG SH geregelt, weshalb der bisherige Art. 16 Abs. 1 EG USG aufgehoben werden kann. Die Zuständigkeiten des Regierungsrates werden neu stufenkonform im kantonalen Umweltschutzgesetz geregelt. Entsprechend findet der bisherige § 51 Abs. 1 kantonale USGV in Art. 32 Abs. 1 USG SH und der bisherige § 48 Abs. 1 kantonale USGV in Art. 32 Abs. 2 USG SH Eingang.

#### ***Art. 33 Zuständigkeit der Gemeinden***

Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden gemäss neuer Gesetzesordnung in einem eigenständigen Artikel aufgeführt. Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) bei Gemeindestrassen und für die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen. Dies gilt bereits nach bisherigem Art. 16 Abs. 2 lit. b und c EG USG. Neu wird infolge neuer Zuständigkeitsregel die Zuständigkeit der Gemeinden

für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über den Lärmschutz bei baubewilligungs-freien Wärmepumpen festgehalten. Damit werden keine neuen Zuständigkeiten der Gemein-den verankert (vgl. auch § 20<sup>sexies</sup> Verordnung zum Baugesetz [BauV; SHR 700.101]); die Ge-meinden vollziehen dies bereits. Die bisherigen Art. 16 Abs. 2 lit. a, d und e EG USG werden ersatzlos gestrichen, weil die Zuständigkeiten der Gemeinden bereits im geltenden Baugesetz geregelt sind (Art. 56, Art. 74 Abs. 2 und Art. 81 BauG). Hierzu wird auch auf die entsprechen- den Ausführungen oben zu Art. 31 verwiesen. Die Gemeinden sind demnach auch zuständig für den Baulärm.

### **3.3 Schall**

Wie bereits oben (vgl. Kapitel 3.1) erwähnt, werden neu die Themenbereiche Luftreinhaltung und nichtionisierende Strahlung in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung nicht mehr gemein- sam in einem Kapitel, sondern separat in zwei Kapiteln geregelt. Nachdem auf Bundesebene das neue NISSG die beiden Themenbereiche nichtionisierende Strahlung und Schall zusam- men regelt, wird der Themenbereich Schall im neuen Kapitel mit dem Titel «Schall» dem USG folgend nach dem Kapitel «Lärm» abgehandelt. Aufgrund der neu alleinigen kantonalen Zu- ständigkeit im Bereich nichtionisierende Strahlung (ausserhalb von Baubewilligungsverfahren, vgl. dazu nachfolgend) und infolge der neuen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 bleibt kein Be- darf mehr für Regelungen im diesem Bereich.

#### **Art. 34 Zuständigkeit der Gemeinden**

Im Bereich Schall waren die Gemeinden bisher bereits gestützt auf Art. 20 Abs. 1 EG USG zuständig. Diese Zuständigkeit bleibt beibehalten, weshalb sie an dieser Stelle zu regeln ist. Bisher sind die Gemeinden ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zuständig für den Voll- zug im Bereich der nichtionisierenden Strahlung. Mit der Totalrevision des EG USG liegt die Zuständigkeit im Bereich nichtionisierende Strahlung ausserhalb eines Baubewilligungsver- fahrens, also generell und nicht nur innerhalb eines Baubewilligungsverfahrens nach Art. 57 BauG, neu beim Kanton. Aufgrund der neuen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 obliegt die Zu- ständigkeit im Bereich der nichtionisierenden Strahlung und Schall grundsätzlich dem Kanton (resp. der kantonalen Umweltschutzfachstelle, dem IKL). Entsprechend wird diesbezüglich eine spezielle Zuständigkeitsregelung in diesem Kapitel obsolet. Daher finden die Inhalte der bisherigen Art 10 Abs. 2 und Art. 11 lit. g EG USG im kantonalen Umweltschutzgesetz keine Erwähnung mehr. Damit wird die aktuell gelebte Praxis nachvollzogen, gemäss welcher sich die Gemeinden auch in ihrem Zuständigkeitsbereich ausserhalb von kommunalen Baubewilli- gungsverfahren stets an das IKL wenden. Demnach ist davon auszugehen, dass durch die neue kantonale Zuständigkeit im Bereich nichtionisierende Strahlung am IKL nicht zusätzliche Ressourcen gebunden würden.

Von der neuen Regelung unberührt bleibt die Zuständigkeit der Gemeinden in Baubewilli- gungsverfahren nach kantonalem Baugesetz. Im Zuständigkeitsbereich von Art. 56 BauG blei- ben die Gemeinden zuständig für die Beurteilung auch der Umweltschutzaspekte, wobei im

Bereich Mobilfunk die Berechnung der Strahlenausbreitung und Beurteilung technischer Aspekte von Mobilfunkantennen gemäss Weisung des Regierungsrates vom 13. Dezember 2022 dem Kanton respektive dem IKL vorbehalten bleibt bzw. die Gemeinden diesbezüglich die Expertise des IKL einholen sollen.

Die vorstehenden Ausführungen bezüglich nichtionisierender Strahlung gelten analog auch für den Bereich Licht, wobei diesbezüglich den Gemeinden bisher ausserhalb von Baubewilligungsverfahren keine Zuständigkeit zukam.

Der bisherige Art. 21 EG USG betreffend Lichtemissionen kann aufgehoben werden, da er lediglich geltendes Bundesrecht gemäss Art. 11 USG wiedergibt.

### **3.4 Invasive gebietsfremde Organismen**

Betreffend den «Umgang mit Organismen» besteht neben den eidgenössischen Vorschriften kein weiterer Regelungsbedarf und zuständig für den Vollzug ist der Kanton, weshalb es im kantonalen Umweltschutzgesetz keines entsprechenden Titels bedarf. Hingegen hat sich der Regierungsrat im Rahmen der Ausarbeitung der Klimastrategie des Kantons Schaffhausen vertiefter mit der Thematik invasiver gebietsfremder Organismen auseinandergesetzt und schliesslich mit deren Beschluss die Einführung der Bekämpfungspflicht von Neophyten mit der vorliegenden Totalrevision des EG USG vorgesehen (Massnahme M14.11). Die Bekämpfungspflicht soll auch für Neozoen gelten. Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist kantonal zu regeln, da diesbezügliche Regelungen auf Bundesebene ungenügend sind und aktuell nicht abzusehen ist, ob und wenn ja, wann die diesbezüglich vorbereitete Revision des USG folgen wird. Der Titel des Kapitels wird thematisch angepasst und systematisch in Anlehnung an das USG vor die Regelungen des Bereichs Abfall gestellt.

#### **Art. 35 Zuständigkeit der Gemeinden**

Für den Vollzug der Bestimmungen in diesem Titel ist gemäss vorgesehener Grundsatzzuständigkeit in Art. 2 USG SH der Kanton zuständig. Die Gemeinden haben den Kanton entsprechend zu unterstützen. Letzteres sollte in der Praxis unproblematisch sein, setzen sich viele Gemeinden bereits selbst vertieft mit der Thematik auseinander, weshalb im Vollzug für die Gemeinden auch kein Mehraufwand generiert werden sollte.

Für den Fall, dass die Gemeinden auf ihrem Gebiet weitergehende Bekämpfungspflichten als vom Kanton vorgegeben vorsehen wollen, so haben sie Rücksprache mit dem Kanton zwecks Koordination der Massnahmen zu nehmen. Den Vollzug allfälliger solcher Bekämpfungspflichten müssten die Gemeinden selbst sicherstellen. Die Gemeinden sollen zudem als Berechtigte an Grundstücken nach wie vor eigene und über den vorgesehenen Art. 38 USG SH hinausgehende Massnahmen in diesem Bereich treffen können (vgl. bisheriger § 63 kantonale USGV). Dies versteht sich indes von selbst und braucht regulatorisch nicht mehr festgehalten zu werden.

### **Art. 36 Koordination**

Die Koordination ist wichtig, da in der Praxis oft mehrere Grundstücke und/oder Anlagen von einem Bestand betroffen sind und deshalb aus Effizienzgründen eine möglichst gemeinsame Bekämpfung vorgenommen werden soll. Dafür hat der Kanton mittlerweile die Fachperson Neobiota eingestellt. Der Kanton soll dabei auch die Bekämpfung fördern, indem er Aufklärung betreibt und Unterstützung bietet.

In Anlehnung an § 62a Abs. 4 kantonale USGV, welcher dem IKL ermöglichte, einen Kataster zu erstellen, soll der Kanton für die Erfassung von Beständen ein öffentlich zugängliches elektronisches Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Die Erfassung der Vorkommen dient als Grundlage für die Erarbeitung und Überprüfung der kantonalen Planung und zur Durchsetzung der Bekämpfungspflicht. Das IKL hat ein solches Hilfsmittel bereits zur Verfügung gestellt: Mit der Applikation SHedit kann jede Person nach Registrierung invasive gebietsfremde Organismen dem Kanton melden. Die Daten werden dann von den zuständigen Vollzugsbehörden überprüft, ergänzt oder auch selbst erfasst und vom Amt für Geoinformation ins GIS übermittelt, sodass sie auch online öffentlich zugänglich sind. Mit der damit einhergehenden Katasterführungspflicht wird also die Praxis nachvollzogen. Diese soll nicht zuletzt auch die kantonale Informationspflicht nach Art. 51 Abs. 4 FrSV erleichtern. Diesbezüglich entstehen keine Mehrkosten.

### **Art. 37 Melde- und Bekämpfungspflicht**

Aus fachlicher Sicht ist eine Bekämpfungspflicht unerlässlich. Deshalb soll diese mit der Revision eingeführt werden und Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter von Grundstücken und Anlagen verpflichtet werden, die zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen, die Menschen, Tiere oder Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können, notwendigen Massnahmen vorzunehmen, für die korrekte Entsorgung zu sorgen sowie die weitere Ausbreitung zu verhindern. Dabei ist der Begriff «Grundstück» im ZGB definiert und der Anlagenbegriff im USG. Kanton und Gemeinden sind als Berechtigte im vorgenannten Sinn ebenfalls der Bekämpfungspflicht unterstellt. Die Meldepflicht soll das Bewusstsein für die Problematik schärfen und die Wichtigkeit der Mitarbeit Betroffener zur Geltung bringen. Aufgrund der vorherrschenden Dynamik in diesem Gebiet soll der Regierungsrat ermächtigt werden, festzulegen, welche invasiven gebietsfremden Organismen bekämpft werden müssen. Er soll zudem den Umfang der Bekämpfung festlegen.

### **Art. 38 Abgeltungen**

Primär sind die Bekämpfungskosten, also Kosten für die Bekämpfung im engeren Sinn, die Entsorgung und die Verhinderung der weiteren Ausbreitung von den an den betroffenen Grundstücken und Anlagen Berechtigten zu tragen. Dies gilt für die öffentliche als auch die private Hand. Mit finanzieller Unterstützung seitens Kanton an die Bekämpfungsmassnahmen sollen Betroffene (Gemeinden und Private) teilweise entschädigt werden und ermuntert werden, ihre Aufgaben auch tatsächlich wahrzunehmen. Für die Abgeltungen wird mit Kosten für

den Kanton von Fr. 80'000.00 pro Jahr gerechnet. Näheres zur Voraussetzung für die Beiträge und zur Abrechnung soll der Regierungsrat regeln. Sogenannte Ausfallkosten bei Zahlungsunfähigkeit Bekämpfungspflichtiger hat grundsätzlich das Gemeinwesen zu tragen, in diesem Fall soll der Kanton die Kosten übernehmen. Ob solche Kosten tatsächlich anfallen werden, ist aktuell nicht voraussehbar.

Einer erfolgreichen Bekämpfung geht auch im kleinen Rahmen eine umsichtige Planung voraus. Daher soll jede bekämpfungspflichtige Person auch vor Vorkehrung jeglicher Massnahmen ein Konzept mit Angaben zur Bekämpfung im engeren Sinne, Entsorgung, Unterhalt und Verhinderung weiterer Ausbreitung und Erfolgskontrolle ausarbeiten, wenn sie dafür Abgeltungen erhalten will. Damit soll falsches Vorgehen in der Bekämpfung vermieden werden.

### **3.5 Abfälle**

Mit Inkraftsetzung VVEA hat der Bundesrat die TVA aufgehoben, weshalb dieselbe im Kapitel betreffend Abfälle des bisherigen EG USG neu im kantonalen Umweltschutzgesetz keine Erwähnung mehr findet. Auf Verweise auf die VVEA wird im Hinblick auf allfällige inskünftige Revisionen verzichtet. Die bisherigen Abschnitt VIII. Elektrische und elektronische Geräte, IV. Getränkeverpackungen und X. Umgang mit belasteten Standorten sollen als solche aufgehoben werden, zumal sie thematisch allesamt unter das eidgenössische Abfallrecht fallen und die entsprechenden Regelungsinhalte, soweit erforderlich, im neuen Kapitel 3.5 «Abfälle» untergebracht werden.

#### **Art. 39 Zuständigkeit des Regierungsrates**

Gestützt auf die neue Zuständigkeitsordnung im vorgeschlagenen Art. 2 USG SH werden die Zuständigkeiten des Regierungsrates und der Gemeinden separat geregelt. Der Regierungsrat bleibt zuständig für den Erlass der Abfallplanung. Neu wird auf Gesetzesstufe explizit geregelt, dass er die Einzugsgebiete festlegt. Er kann dies gegebenenfalls auch im Rahmen der Abfallplanung (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. e VVEA) oder dann mit separatem Beschluss machen.

Die Aufgaben der Gemeinden werden neu in Art. 40 USG SH geregelt. Die Zuständigkeitsordnung im bisherigen Art. 22 EG USG erfährt dadurch keine Änderung, kann aber wesentlich gekürzt werden. So gilt die Oberaufsicht des Regierungsrates über den Vollzug des eidgenössischen Umweltschutzrechts (und nicht nur im Abfallwesen) generell und wird deshalb neu in Art. 3 im Abschnitt 1 im Kapitel über allgemeine Vollzugsbestimmungen (1.2) geregelt. Die interkantonale Zusammenarbeit ist in Art. 4 VVEA enthalten, weshalb sie keiner separaten Erwähnung mehr bedarf. Die Zuständigkeitszuweisung an das IKL im Bereich elektrische und elektronische Geräte sowie Getränkeverpackungen in den bisherigen Art. 28 und 29 EG USG war nicht stufengerecht und wird mit der vorgeschlagenen neuen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 USG SH ohnehin obsolet, weshalb die entsprechenden Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden. Hinzu kommt, dass die im bisherigen Art. 28 EG USG erwähnte Bundesverordnung über die Rücknahme, die Rückgabe und die Entsorgung elektrischer und elektronischer

Geräte (VREG) mittlerweile aufgehoben und per 1. Januar 2022 durch die entsprechende Verordnung vom 21. Oktober 2021 (SR 814.620) ersetzt wurde. Der im EG USG erwähnte Art. 7 VREG ist seit 2006 nicht mehr in Kraft.

Mit der vorgeschlagenen Revision kann nachfolgend insbesondere die kantonale USGV gekürzt werden. Dies gilt insbesondere für die §§ 52-55 sowie §§ 58-60. Die Zuständigkeiten von Gemeinden und Regierungsrat werden neu stufengerecht im EG USG geregelt. Die Abfallplanung ist in der VVEA geregelt, weshalb es diesbezüglich keiner kantonalen Bestimmungen bedarf.

#### **Art. 40 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Zuständigkeiten der Gemeinden erfahren keine Änderungen bzw. die Gemeinden erhalten mit der Revision keine neuen Aufgaben. Ihre Aufgaben werden neu indes der Klarheit halber explizit aufgeführt, wobei neu auch die sogenannte Giftsammlung erfasst ist (vgl. neu Art. 41 Abs. 1 lit. e USG SH). Ergänzend wird hier darauf hingewiesen, dass die Entsorgung von Abfällen nach Art. 7 Abs. 6<sup>bis</sup> USG auch die Verwertung umfasst. Damit kann die entsprechende Regelung im bisherigen Art. 37 Abs. 2 EG USG gelöscht werden. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Ablagerungsverbots bildet das Pendant zum neu vorgeschlagenen Art. 45 USG SH, bisher Art. 13 EG GSchG i.V.m. § 15 GSchVV.

Die Pflicht zur Bezeichnung der für Abfallfragen zuständigen Stelle oder Person war bisher in der kantonalen USGV geregelt.

Die Begriffsdefinitionen für Siedlungsabfall, Sonderabfall, Unternehmen und Entsorgung sind im USG resp. in der VVEA zu finden. Grünabfall gilt nicht als Sonderabfall. Altgeräte bzw. ausgediente Geräte gehören zum Siedlungsabfall.

#### **Art. 41 Abfallgebühren**

Die Abfallgebühren waren bisher in der kantonalen USGV geregelt und werden neu stufenkonform ins kantonale Umweltschutzgesetz in einen separaten Artikel überführt. Der Artikel wird um die bisherige Regelung in § 53 Abs. 4 USGV betreffend die Abwälzung der Kosten für die separate Sammlung von Sonderabfall auf die Gebühren ergänzt.

#### **Art. 42 Sammlung und Verwertung von Abfällen**

Der vorgeschlagene Art. 42 USG SH entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 23 Abs. 2 und 3 EG USG. Damit soll der Regierungsrat bspw. ermächtigt werden, die Entsorgungskonzept- und Entsorgungsnachweispflicht auch für Unterhaltsarbeiten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind, vorzusehen, oder die Gemeinden beispielsweise zu einer Separatsammlung von Grüngut und organischen Abfällen zu verpflichten, wenn die Infrastruktur und die Kapazitäten dafür geschaffen sind.

#### **Art. 43 Abfallanlagen, kantonale Betriebsbewilligung**

Die bisherige Ziff. 3 unter bisherigem Abschnitt VII. EG USG «Bewilligung und Überwachung von Abfallanlagen» soll aufgrund der Aufhebung der TVA und Einführung der VVEA grundlegend neu organisiert werden. So ist die bisher in Art. 24 EG USG festgelegte Koordinationspflicht bereits in Art. 66 BauG festgelegt und bedarf hier keiner Wiederholung. Die Koordination mit der Raumplanung ergibt sich aus Art. 5 VVEA, weshalb sie keiner kantonalrechtlichen Grundlage bedarf. Die Zuständigkeit des IKL ergibt sich aus der neu vorgeschlagenen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 USG SH i.V.m. der nachgelagerten Verordnung. Die Pflicht zum Versicherungsnachweis gegen Störfälle ist in Art. 5 StFV geregelt und bedarf hier ebenfalls keiner Wiederholung.

Neu soll indes für Abfallanlagen, die nicht bereits aufgrund des Bundesrechts einer Betriebsbewilligung bedürfen, die kantonale Betriebsbewilligungspflicht vor Betriebsaufnahme gelten, sofern jährlich mehr als 100 Tonnen Abfall angenommen werden sollen. Neu wird auch die Dauer der Betriebsbewilligung auf maximal 5 Jahre festgelegt. Damit wird die aktuelle Praxis nachvollzogen. Zwischenlager nach Art. 29 ff. VVEA sind nach Bundesrecht nicht betriebsbewilligungspflichtig, bedürfen indes neu einer kantonalen Betriebsbewilligung, wenn mehr als 100 Tonnen Abfall zwischengelagert werden sollen. Auch für die kantonale Betriebsbewilligung soll geprüft werden, ob die Anforderungen nach Art. 26 f. VVEA erfüllt sind.

Nach eidgenössischem Recht vorgesehene Errichtungsbewilligungen (Deponien) werden wie bisher im baurechtlichen Verfahren nach der baurechtlichen Zuständigkeitsordnung erteilt. Diese Praxis wird nun gesetzlich explizit nachvollzogen.

#### **Art. 44 Ablagerungsverbot**

Der Inhalt von Art. 44 war bisher in Art. 13 EG GSchG i.V.m. § 15 GSchVV geregelt und wird neu themengerecht ins Abfallrecht überführt. Ausgediente Fahrzeuge und Anlagen sind grundsätzlich als Abfall zu qualifizieren und entsprechend der Entsorgung zuzuführen. Sammel- oder Zwischenlager sind zu bewilligen.

#### **Art. 45 Belastete Standorte**

Mit der neuen Zuständigkeitsordnung nach Art. 2 USG SH wird der bisherige Art. 30 EG USG obsolet. Dasselbe gilt auch für den bisherigen Art. 31 Abs. 2. EG USG. Der bisherige Art. 33 EG USG wiederholt entweder geltendes kantonales Baurecht oder eidgenössisches Altlastenrecht, weshalb dessen Wiederholung an dieser Stelle sich erübrigt. Einzig bleibt im Bereich der belasteten Standorte die Anmerkung im Grundbuch zu regeln, da sie von Art. 962 ZGB i.V.m. Art. 129 Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) explizit nicht erfasst ist. Nutzungsbeschränkungen gestützt auf die Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) hingegen sind gestützt auf die vorerwähnten Artikel des ZGB und der GBV im Grundbuch anzumerken. Der bisherige Art. 32 EG USG kann

gekürzt werden, da er grösstenteils geltendes Bundesrecht wiederholt. Das IKL wird stufengerecht im Gesetz nicht mehr erwähnt. Seine Zuständigkeit ist aufgrund der neu vorgeschlagenen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 USG SH i.V.m. den Bestimmungen in der nachgelagerten Verordnung gegeben. Art. 14 EG GSchG wiederholt das Altlastenrecht des Bundes und hat daher keine eigenständige Existenzberechtigung.

**Art. 46 *Tragung der Kosten bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte durch das Gemeinwesen***

Aktuell ist die Kostentragung bei belasteten Standorten für die genannten Fälle nicht gesetzlich verankert. Dies wird hiermit nachgeholt und für die kantonale Praxis die gesetzliche Grundlage geschaffen.

#### **4. Rechtsschutz**

**Art. 47 *Einspracheverfahren***

Bekanntlich gelangen Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden an den Regierungsrat. Dies hat zur Folge, dass in der Praxis gerade im Umweltschutzbereich oft zurückhaltend verfügt wird, was nicht im Sinne des Vollzugs sein kann. Umweltrelevante Sachverhalte verlangen umfassendes fachliches Wissen und entsprechendes Verständnis, oft auch vertiefte Abklärungen, was wiederum zu langen und schleppenden Verfahren führt. Um diesen Kreislauf zu durchbrechen, um schneller und mutiger agieren zu können, ohne dabei die Fachlichkeit zu verlieren, sollen inskünftig Entscheide der zuständigen Vollzugs- resp. Fachbehörden durch dieselbe nochmals überprüft werden können. Das Verwaltungsrechtspflegengesetz ist aktuell in Revision. Darin ist der Entscheid von Verwaltungsbehörden ohne Begründung vorgesehen. Dem geschilderten Anliegen wird mit der Einräumung dieser Möglichkeit nicht gerecht, zumal die Abklärungen bis zum unbegründeten Entscheid dieselben bleiben wie mit begründetem Entscheid. Das IKL kennt das Einspracheverfahren bereits aus dem Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und hat damit nur gute Erfahrungen gemacht. Das Einspracheverfahren gilt nicht für die Festlegung der Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen, in diesem Bereich gilt das ähnliche Einwendungsverfahren. Entscheide des Regierungsrates und der Departemente sollen von dieser Regelung mangels Bedarfs nicht betroffen sein: Im Rekursverfahren hätte sich die Fachbehörde mit neuer Regelung bereits zweimal mit der Sache auseinandergesetzt. Sie ist sodann Partei im Rekursverfahren. Entsprechend ist kein Mehrwert ersichtlich, den Regierungsrat nochmals mit der Angelegenheit zu bemühen, muss er doch ein ordentliches Verfahren durchführen. Sodann beschliesst der Regierungsrat Pläne, wie die Abfallplanung, den Massnaheplan Lufthygiene oder den Wasserwirtschaftsplan. Diese werden in langwierigen Prozessen unter umfassender Beteiligung von Betroffenen geführt, sodass ein Einspracheverfahren nur Verzögerungen bedeuten würde und ebenfalls nicht zielführend sein dürfte. Die Departemente genehmigen mit Unterstützung der Fachbehörden Reglemente. Auch hierbei ist kein Mehrwert in einem Einspracheverfahren ersichtlich.

#### ***Art. 48 Rekurs- und Beschwerdeverfahren***

Der Klarheit halber wird festgehalten, dass Einspracheentscheide und Verfügungen der Departemente mit Rekurs an den Regierungsrat sowie Verfügungen des Regierungsrates mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können. Für die Rekurs- und Beschwerdefrist sowie die entsprechenden Verfahren gilt das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz. Es kommt also das übliche verwaltungsrechtliche Verfahren zur Anwendung.

### **5. Strafbestimmungen**

#### ***Art. 49 Übertretungen***

Auch wenn aufgrund der umfassenden Rechtsetzungskompetenz des Bundes für kantonale Regelungen im Bereich Umweltschutz wenig Platz ist, sollen Verletzungen von kantonalen Bestimmungen, so insbesondere im Bereich invasive, gebietsfremde Organismen und Abfall, strafrechtlich geahndet werden können. Strafbestimmungen kennen auch das bisherige EG USG und EG GSchG.

#### ***Art. 50 Mitteilung von Strafentscheiden***

Für die Vollzugsorgane ist es wichtig, dass sie wissen, wie die Strafbestimmungen des Umweltschutzrechts angewendet bzw. ausgelegt werden. In der Praxis werden die Vollzugsorgane nur teilweise über den Ausgang von entsprechenden Verfahren informiert. Mit dieser Bestimmung wird nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche den Informationsfluss garantieren soll.

### **6. Schlussbestimmungen**

#### ***Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts***

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Umweltschutzgesetzes sind das EG USG sowie das EG GSchG aufzuheben. Die sich auf das EG USG abstützende USGV und die sich auf das EG GSchG abstützende GSchVV werden durch die nachgelagerte Verordnungsrevision zu ersetzen sein. Mit der Regelung der Wasserversorgung im kantonalen Umweltschutzgesetz wird der Abschnitt 5 über die Löschwasserversorgung im Brandschutzgesetz obsolet. Mit Regelung der Gemeindezuständigkeit für die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung im kantonalen Umweltschutzgesetz wird die entsprechende Bestimmung im Wasserwirtschaftsgesetz obsolet und kann aufgehoben werden. Art. 6a Wasserwirtschaftsgesetz wiederholt Art. 58 GSchG, die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 20. November 1991, resp. 19. August 2020 (VTM; SR 531.32) sowie die Geoinformationsgesetzgebung und kann daher ebenfalls aufgehoben werden. Art. 32 Wasserwirtschaftsgesetz entspricht Art. 38 GSchG und kann daher ebenfalls aufgehoben werden.

### **Art. 52 Änderung bisherigen Rechts**

Das Brandschutzgesetz verweist in Art. 9a Abs. 1 und Abs. 2 auf Bestimmungen des EG USG, weshalb die Verweise infolge Revision entsprechend anzupassen sind.

Sodann soll das Baugesetz geändert werden: Infolge der Lichtverschmutzungsinitiative im Jahr 2020 konnte der Vollzug des Lichtschutzrechts an die Hand genommen werden. In diesem Bereich wurde in diesem Rahmen festgestellt, dass die Gemeinden in ihren Raumplanungen auch die Lichtimmissionen berücksichtigen sollten, weshalb das Baugesetz entsprechend angepasst werden soll. Dabei ist Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 USG zu berücksichtigen, wonach die Kantone aufgrund bundesrätlicher Kompetenz keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarm- oder Planungswerte festlegen dürfen. Für den Fall, dass die Anpassung bereits im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Baugesetzes vorgenommen würde, würde der Vorschlag vorliegend obsolet.

Weiter wird festgestellt, dass in den Gemeinden bei vom Kanton erteilten Baubewilligungen oft die gemachten Auflagen teils nicht und teils nur ungenügend erfüllt werden (so werden z.B. Entsorgungskonzepte nicht vor Baubeginn beim IKL eingereicht). Dem soll mit der Einführung der Inkenntnissetzungspflicht des IKL über den Baubeginn und die obligatorische Baufreigabe (=schriftliche Erlaubnis) durch die Gemeinde und entgegengewirkt werden.

### **Art. 53 Inkrafttreten**

Keine Bemerkungen.

## **D. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die vorgelegte Totalrevision löst jährliche Kosten in der Höhe von rund Fr. 30'000.00 für die Prüfung der GWP und von Fr. 80'000.00 jährlich für die Förderung der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen aus. Die Totalrevision hat keine personellen Auswirkungen für den Kanton zur Folge. Davon wird auch für die Gemeinden ausgegangen. Für die zusätzlichen Feuerungskontrollen und die Ausnahmegewilligungen aus technischen Gründen hinsichtlich Mindesthöhen von Kaminen im Bereich Lufthygiene wird vor allem für die Stadt Schaffhausen von einem marginalen Mehraufwand ausgegangen, welcher mit den bestehenden Ressourcen abgefangen werden können sollte bzw. bereits wird.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten  
und den im Anhang beigefügten Gesetzesänderungen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 3. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
*Patrick Strasser*

Der Staatsschreiber:  
*Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

Totalrevision des Einführungsgesetzes zum USG (neu: Kantonales Umweltschutzgesetz)

---

**Arbeitsversion**

**Kantonales Gesetz über den Schutz des  
ökologischen Gleichgewichts (Kantonales  
Umweltschutzgesetz; USG SH)**

Vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: **814.100**  
Geändert: 550.100 | 700.100 | 721.100  
Aufgehoben: 814.100 | 814.200

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 (NISSG) und die gestützt darauf erlassene Verordnung, des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz; ChemG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, von Art. 50, Art. 51, Art. 79 Abs. 4, Art. 81 und Art. 84 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV) sowie Art. 5a und 5b des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz),

*beschliesst:*

**I.**

Kantonales Gesetz über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts (Kantonales Umweltschutzgesetz; USG SH)<sup>1)</sup> wird als neuer Erlass publiziert.

---

<sup>1)</sup> SHR [814.100](#)

---

## **1 Grundsätze und allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Grundsätze**

#### **Art. 1      Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesrechts über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts (Umweltschutz) und des Bundesrechts über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sicher und ermöglicht ergänzendes kantonales Recht zum Schutz der Umwelt.

<sup>2</sup> Es regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

<sup>3</sup> Es regelt das Verfahren für den Vollzug im Kanton Schaffhausen, soweit dies nicht allgemein durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)<sup>2)</sup> geregelt wird.

#### **Art. 2      Allgemeine Zuständigkeitsordnung**

<sup>1</sup> Der Kanton vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz und den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinden vollziehen die ihnen vom Kanton mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und erlassen dazu die erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Sie ordnen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren Umweltschutzmassnahmen nach eidgenössischer und kantonaler Umweltschutzgesetzgebung an, soweit sie für die Beurteilung des Baubewilligungsgesuches zuständig sind.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig in geeigneter Weise. Sie melden sich gegenseitig Vorkommnisse, die für den Vollzug von Bedeutung sein können.

<sup>4</sup> Der Kanton sorgt für die Koordination, auch mit den Nachbarkantonen und den angrenzenden Ländern.

#### **Art. 3      Zuständigkeit des Regierungsrates**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz aus.

---

<sup>2)</sup> SHR 172.200

<sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz und über den Schutz vor gefährlichen Stoffen sowie die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Er bezeichnet das zuständige Departement, die kantonalen Vollzugsorgane und die Fachstellen, die von Bundesrechts wegen vorgeschrieben und zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung notwendig sind.

<sup>4</sup> Er vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz und den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie das kantonale Umweltschutzrecht, soweit er nach diesem Erlass dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat schliesst Vereinbarungen über gemeinsame Massnahmen mit Nachbarkantonen und angrenzenden Ländern ab.

#### **Art. 4** Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, Beizug Dritter

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz und den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen auf interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten anderer Kantone übertragen oder den Vollzug mit anderen Kantonen gemeinsam sicherstellen. Er kann dafür im Rahmen der bestehenden Gesetze mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen und gemeinsame Einrichtungen betreiben.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung hat dabei nach anerkannten Standards zu erfolgen.

<sup>3</sup> Eine Verwaltungsorganisation nach Abs. 1 dieses Artikels ist von der Konsolidierungspflicht nach Art. 32 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz<sup>3)</sup> ausgenommen.

<sup>4</sup> Die zuständigen Vollzugsbehörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie geeignete Private beiziehen, namentlich für Planungs-, Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben sowie für Messungen und Analysen.

#### **Art. 5** Koordination von Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Sind für den Betrieb von Bauten oder Anlagen mehrere Bewilligungen nach dem Bundesrecht über den Umweltschutz und dem kantonalen Umweltschutzrecht erforderlich, sind diese zu koordinieren, sofern sie nicht ohnehin nach raumplanungs- und baurechtlichen Bestimmungen infolge Errichtung oder Änderung einer Baute oder Anlage oder nach anderen spezialgesetzlichen Bestimmungen zu koordinieren sind.

---

<sup>3)</sup> SHR 611.100

<sup>2</sup> Verantwortlich für die Koordination der Verfahren ist die durch Betrieb von Bauten oder Anlagen meist betroffene Behörde. Die betroffenen Behörden verständigen sich diesbezüglich.

<sup>3</sup> Die für die Koordination verantwortliche Behörde sorgt für eine inhaltliche Abstimmung und eine möglichst gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen.

## **1.2 Allgemeine Vollzugsbestimmungen**

### **Art. 6**      Unterstützungs- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden, wobei die Vollzugsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabe Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Räumen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen haben.

### **Art. 7**      Datenaustausch unter Vollzugsbehörden

<sup>1</sup> Die Vollzugs- und Polizeibehörden des Kantons und der Gemeinden dürfen sich gegenseitig die Daten, die sie benötigen, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, bekanntgeben.

### **Art. 8**      Gebühren

<sup>1</sup> Für behördliche Verrichtungen, wie die Beurteilung der Umweltverträglichkeit, die Erteilung von Bewilligungen und den Erlass von anderen Verfügungen, Kontrollen, Messungen und besondere Dienstleistungen, erheben die Vollzugsbehörden nach Aufwand zu bemessende Gebühren, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Vollzugstätigkeit und besondere Dienstleistungen der kantonalen Umweltschutz- und Gewässerschutzfachstelle werden auf Basis von Aufwandspunkten oder, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind, nach marktüblichen Kriterien erhoben.

<sup>3</sup> Aufwände wie Kosten für Experten und Gutachten sind den Behörden zu ersetzen.

<sup>4</sup> Wer um ausserordentliche behördliche Kontrollen ersucht, kann zur Bezahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden.

---

**Art. 9**      Gesetzliches Grundpfandrecht

<sup>1</sup> Zugunsten des Kantons und der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 119 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911<sup>4)</sup> auf dem betreffenden Grundstück für:

- a)      Kosten für vorsorgliche Massnahmen;
- b)      Kosten für Ersatzvornahmen;
- c)      Gebühren.

<sup>2</sup> Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit Rechtskraft der entsprechenden Verfügung.

<sup>3</sup> Die anordnende bzw. verfügende Behörde veranlasst die Anmeldung im Grundbuch.

**1.3 Schutz vor Störfällen**

**Art. 10**      Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen bei einem Störfall für die Information und gegebenenfalls für die Alarmierung der betroffenen Bevölkerung sowie für Verhaltensanweisungen gemäss ihren Zuständigkeiten nach kantonalem Bevölkerungsschutzrecht.

**1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**Art. 11**      Zuständigkeit des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt in UVP-Verfahren vor Bundesbehörden nach Anhörung der Koordinationsstelle für Umweltschutz Stellung. Er kann diese Aufgabe fallweise an ein Departement delegieren.

<sup>2</sup> Er legt seiner Stellungnahme diejenige der Koordinationsstelle für Umweltschutz sowie diejenige der Fachstellen bei.

<sup>3</sup> Ist der Regierungsrat oder der Kantonsrat zuständige Behörde nach Art. 13 dieses Gesetzes, entscheidet der Regierungsrat, ob bei der Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss. Die übrigen Aufgaben der zuständigen Behörde werden in diesem Fall von der oder dem für die Vorlage zuständigen Departementsvorstehenden wahrgenommen.

---

<sup>4)</sup> SHR 210.100

**Art. 12**      **Zuständigkeit der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden nehmen die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Art. 13 dieses Gesetzes wahr, wenn ein Gemeindeorgan im massgeblichen Verfahren nach Art. 15 dieses Gesetzes Planungsbehörde ist.

<sup>2</sup> Ist ein Gemeindeorgan zuständige Behörde nach Art. 13 dieses Gesetzes, obliegen die entsprechenden Aufgaben dem Gemeinderat.

**Art. 13**      **Zuständige Behörde**

<sup>1</sup> Die Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Projektes wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens darüber entscheidet. Sie leitet auch die Vorbereitung der Prüfung, soweit nicht besondere Aufgaben ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

<sup>2</sup> Insbesondere obliegen der zuständigen Behörde nach Anhörung der Koordinationsstelle für Umweltschutz:

- a) der Entscheid, ob bei der Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss;
- b) die Veröffentlichung der Beurteilung durch die Fachstellen sowie der Ergebnisse ihrer Prüfung und ihres Entscheids über die Umweltverträglichkeit des Projekts;
- c) die Zugänglichmachung des Berichts sowie der Entscheid über die Anträge der gesuchstellenden Person zur Geheimhaltung von Teilen des Berichtes;
- d) die Vornahme ergänzender Abklärungen und Beizug von Experten;
- e) die Koordination mit anderen Verfahren nach den Richtlinien des Bundes;
- f) die Anhörung der Gemeinden, soweit sie betroffen sind;
- g) soweit nach eidgenössischem Recht vorgesehen, die Anhörung des Bundesamts für Umwelt und dessen Dokumentation mit der Stellungnahme der Koordinationsstelle für Umweltschutz.

<sup>3</sup> Bei UVP-pflichtigen Vorhaben mit kantonsüberschreitenden Umwelteinwirkungen lädt die zuständige Behörde auch die betroffenen Kantone zur Stellungnahme ein.

<sup>4</sup> Sie orientiert die zuständigen ausländischen Behörden über UVP-pflichtige Anlagen nach Massgabe der völkerrechtlichen Verpflichtungen.

<sup>5</sup> Bei UVP-pflichtigen Vorhaben des Kantons ist das stellvertretende Departement in Vertretung des Departements, das die Vorlage ausgearbeitet hat, zuständige Behörde.

---

**Art. 14** Koordinationsstelle für Umweltschutz und Fachstellen

<sup>1</sup> Die Koordinationsstelle für Umweltschutz ist die im UVP-Verfahren federführende Fachstelle. Sie ist für allgemeine und fachübergreifende Umweltfragen sowie die Beurteilung der Umweltverträglichkeit zuständig.

<sup>2</sup> Fachstellen sind die jeweils vom Projekt betroffenen kantonalen Fachstellen. Sie nehmen auf Einladung der Koordinationsstelle für Umweltschutz zu den einzelnen bei einer UVP zu beurteilenden Teilbereiche Stellung.

**Art. 15** Massgebliches Verfahren, Durchführung

<sup>1</sup> Das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit in der Regel massgebliche Verfahren wird in der kantonalen Umweltschutzverordnung festgelegt, soweit nicht durch Bundesrecht geregelt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Durchführung der UVP.

## **2 Schutz der Gewässer**

### **2.1 Reinhaltung der Gewässer**

**Art. 16** Zuständigkeit des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt, soweit notwendig, für die Erstellung eines regionalen Entwässerungsplanes (REP).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzzonen fest und erlässt die dazugehörigen Pläne und Vorschriften.

**Art. 17** Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

<sup>2</sup> Sie erfüllen ihre Beseitigungspflicht, indem sie insbesondere:

- a) die generellen Entwässerungspläne (GEP) über das Gemeindegebiet erstellen;
- b) die im GEP vorgesehenen Massnahmen umsetzen und für den Bau, Betrieb und Unterhalt der im GEP bezeichneten öffentlichen Kanalisationen und Abwasseranlagen sorgen und dabei den Stand der Technik berücksichtigen;

- c) den Anschluss von privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation bewilligen;
- d) im kommunalen Baubewilligungsverfahren die Beseitigung von verschmutztem Abwasser mittels Einleitung in die öffentliche Kanalisation und Beseitigung von unverschmutztem Abwasser mittels Versickerung, Rückhaltemassnahmen oder im GEP ausgewiesener Einleitung in ein oberirdisches Gewässer bewilligen, jeweils nach dem Stand der Technik.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erheben zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung Gebühren.

<sup>4</sup> Für die Abwasserbeseitigung und die Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement.

<sup>5</sup> Die Gemeinden legen die Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die dazugehörigen Pläne und Schutzvorschriften.

<sup>6</sup> Die Gemeinden bezeichnen die für Gewässerschutzfragen zuständige Stelle oder zuständigen Personen (Gemeindebeauftragte Gewässerschutz).

## **Art. 18**      Entwässerungsplanung

<sup>1</sup> Die GEP bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>2</sup> Sie sind periodisch zu überprüfen sowie gegebenenfalls anzupassen und nachzuführen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zu Inhalt und Umfang der GEP, deren Genehmigungsumfang und zur Periodizität für deren Überprüfung und Nachführung.

## **Art. 19**      Abwassergebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung insbesondere der für Planung der Abwasserbeseitigung sowie für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton sind kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu erheben.

<sup>2</sup> Die wiederkehrende Benutzungsgebühr setzt sich aus Grundgebühren und einer Mengengebühr zusammen. Bei überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser ist ein Zuschlag gemäss Schmutzstofffracht zu erheben.

<sup>3</sup> Die Gebührenreglemente bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 20** Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen, Festlegung

<sup>1</sup> Die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen und Grundwasserschutzzonen sind mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen.

<sup>2</sup> Allfällige Einwendungen sind innert der Auflagefrist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Einwendungen und Stellungnahmen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammenzufassen.

<sup>3</sup> Der Beschluss über den Erlass der Pläne und Schutzvorschriften ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht öffentlich aufzulegen.

<sup>4</sup> Die Pläne und Schutzvorschriften betreffend die Grundwasserschutzzonen bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

**Art. 21** Beiträge des Kantons für Massnahmen der Landwirtschaft

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen bewilligter Bundeskredite finanzielle Beiträge an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen leisten.

<sup>2</sup> Allfällige Beiträge des Kantons sind abhängig von einer gleichzeitigen Beitragsleistung durch den Bund.

**Art. 22** Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen Kataster der bewilligten und gemeldeten Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, für Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, welche bewilligt oder gemeldet werden müssen, das Tankdokument zugänglich bei der Anlage aufzubewahren.

<sup>3</sup> Bewilligungs- oder meldepflichtige Tankanlagen dürfen nicht befüllt werden, wenn kein Tankdokument vorliegt oder die Anlage offensichtliche Mängel aufweist.

<sup>4</sup> Der Kanton kann Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 3 bewilligen, sofern keine Gefahr für die Umwelt erkennbar ist.

---

**Art. 23** Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

<sup>1</sup> Eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist notwendig für:

- a) die Errichtung, Änderung und Erweiterung aller im GEP bezeichneten Sonderbauwerke, sowie gemeinschaftliche Versickerungsanlagen;
- b) die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Bauten und Anlagen zur Erdwärmenutzung ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche;
- c) Eingriffe in die Gewässersohle.

<sup>2</sup> Die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Bauten und Anlagen nach Abs. 1 dieses Artikels sind behördlich abzunehmen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

**Art. 24** Markierversuche und Gewässerverschmutzungen, Meldepflicht

<sup>1</sup> Markierversuche sind dem Kanton vor Durchführung zu melden.

<sup>2</sup> Gewässerverschmutzungen sind von der verursachenden Person der Polizei unverzüglich zu melden.

**2.2 Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer**

**Art. 25** Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden legen die erforderlichen Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung fest.

**2.3 Öffentliche Wasserversorgung**

**Art. 26** Zuständigkeit des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt zwecks Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung den Wasserwirtschaftsplan, überprüft ihn periodisch und aktualisiert ihn gegebenenfalls.

---

**Art. 27** Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung und haushälterische Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung, also die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in der geforderten Qualität und unter genügendem Druck, auch in Mangellagen.

<sup>2</sup> Sie erfüllen ihre Sicherstellungspflicht, indem sie insbesondere:

- a) unter Berücksichtigung des kantonalen wasserwirtschaftsplans einen generellen Wasserversorgungsplan (GWP) über das Gemeindegebiet erstellen;
- b) die im GWP vorgesehenen Massnahmen umsetzen und für den Bau, Betrieb und Unterhalt der für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen sorgen und dabei den Stand der Technik berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erheben zur Deckung der Kosten der öffentlichen Wasserversorgung Gebühren.

<sup>4</sup> Für die öffentliche Wasserversorgung und die Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement.

<sup>5</sup> Die Gemeinden können für die Ermittlung des Wasserverbrauchs und von Mängeln oder Störungen im Leitungsnetz digitale Technologien, insbesondere auch Funktechnologien, nutzen. Dabei haben sie die Häufigkeit der Datennutzung sowie die Datennutzung zur Überwachung des Leitungsnetzes zu regeln.

<sup>6</sup> Die Gemeinden bezeichnen die für Wasserversorgungsfragen zuständige Stelle oder zuständigen Personen (Gemeindebeauftragte Wasserversorgung).

**Art. 28** Wasserversorgungsplanung

<sup>1</sup> Die GWP bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>2</sup> Sie sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zu Inhalt, Umfang und Überprüfungs-Periodizität.

**Art. 29** Wasserversorgungsgebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung insbesondere der für Planung der Wasserversorgung sowie für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anfallenden Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton sind kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu erheben.

<sup>2</sup> Die wiederkehrende Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengen-gebühr zusammen.

<sup>3</sup> Die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren sind öffentlich zugänglich zu machen.

<sup>4</sup> Die Gebührenreglemente bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### **3 Begrenzung der Umweltbelastung**

#### **3.1 Luftreinhaltung**

##### **Art. 30**      Zuständigkeit des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass von Massnahmenplänen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann zur sofortigen Bekämpfung einer ausserordentlich hohen Luftbelastung, insbesondere durch Ozon oder Feinstaub, in Absprache mit den Nachbarkantonen vorübergehende, auf ein Gesamtkonzept abgestützte Massnahmen anordnen.

##### **Art. 31**      Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die eidgenössischen Vorschriften über die Luftreinhaltung bei:

- a)      Feuerungsanlagen für Öl und Gas bis 1 MW Feuerungswärmeleistung;
- b)      Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung, einschliesslich Cheminées;
- c)      Kohlefeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung;
- d)      Kaminen für Anlagen gemäss lit. a - lit. c;
- e)      Abfallverbrennungen ausserhalb von Anlagen.

<sup>2</sup> Für die Durchführung der Feuerungskontrolle bestimmen die Gemeinden eine amtliche Feuerungskontrolleurin oder einen amtlichen Feuerungskontrolleur und melden dies dem Kanton. Sie erstatten dem Kanton jährlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen, deren Ergebnisse und die getroffenen Anordnungen.

### 3.2 Lärm

**Art. 32** Zuständigkeit des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Regierungsrat genehmigt die von den Gemeinden vorgenommene Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen.

**Art. 33** Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die vom Regierungsrat zu genehmigende Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen. Bis zur Zuordnung bestimmen die Gemeinden im kommunalen Baubewilligungsverfahren die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall und holen die Genehmigung des Kantons ein.

<sup>2</sup> Sie sind zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über den Lärmschutz bei baubewilligungsfreien Wärmepumpen und Gemeindestrassen.

### 3.3 Schall

**Art. 34** Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften für Veranstaltungen mit Schall.

### 3.4 Invasive gebietsfremde Organismen

**Art. 35** Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Gemeinden, welche auf ihrem Gebiet über die im kantonalen Recht vorgesehenen Bekämpfungspflichten von invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Art. 37 hinausgehen wollen, haben zwecks Koordination der Massnahmen Rücksprache mit dem Kanton zu nehmen.

**Art. 36** Koordination

<sup>1</sup> Der Kanton fördert und koordiniert die Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen.

<sup>2</sup> Für die Erfassung, die Meldung und Publikation von Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen stellt der Kanton ein öffentlich zugängliches elektronisches Hilfsmittel zur Verfügung.

**Art. 37** Melde- und Bekämpfungspflicht

<sup>1</sup> An Grundstücken oder Anlagen berechnete Personen sind verpflichtet, invasive gebietsfremde Organismen dem Kanton zu melden und die zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen, notwendigen Massnahmen nach den Vorgaben des Kantons vorzunehmen, für deren korrekte Entsorgung zu sorgen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt, für welche invasiven gebietsfremden Organismen die Melde- und Bekämpfungspflicht gilt und legt den Umfang der Melde- und Bekämpfungspflicht fest.

**Art. 38** Abgeltungen

<sup>1</sup> Der Kanton kann nach Abzug allfälliger Drittbeiträge Subventionen bis zu 50% und in Naturschutzgebieten bis zu 75% an die anrechenbaren Kosten für Bekämpfungsmassnahmen ausrichten, sofern ein Konzept mit Angaben zur Bekämpfung, Entsorgung, Unterhalt und Verhinderung der weiteren Ausbreitung sowie Erfolgskontrolle vorgängig vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die kantonalen Subventionen und deren Abrechnung.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsunfähigkeit der Bekämpfungspflichtigen trägt der Kanton die Kosten.

**3.5 Abfälle****Art. 39** Zuständigkeit des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Abfallplanung.

<sup>2</sup> Er legt Einzugsgebiete fest.

**Art. 40** Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen;
- b) die Entsorgung von Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt von Gemeindestrassen und der öffentlichen Abwasserreinigung;
- c) Entsorgung der Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind;
- d) den Vollzug des Ablagerungsverbots;

- e) die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleinmengen nicht betriebsspezifischer Sonderabfälle und deren Zuführung zur geeigneten Behandlung unter der Leitung des Kantons.

<sup>2</sup> Sie erfüllen die Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere:

- a) für Errichtung und Betrieb der erforderlichen Sammelstellen und Abfallanlagen gemäss kantonaler Abfallplanung sorgen;
- b) für den Sammel- und Transportdienst zu den Entsorgungsanlagen sorgen;
- c) vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden;
- d) in ihrem Zuständigkeitsbereich darüber informieren und beraten, wie Abfälle vermieden, separat gesammelt und entsorgt werden können.

<sup>3</sup> Sie erheben zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung, soweit sie ihnen übertragen ist, Gebühren.

<sup>4</sup> Sie bezeichnen die für Abfallfragen zuständige Stelle oder Personen (Gemeindebeauftragte Abfall).

<sup>5</sup> Sie erlassen für die Abfallentsorgung und die Gebühren ein Reglement.

#### **Art. 41      Abfallgebühren**

<sup>1</sup> Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen sind grundsätzlich kostendeckende und verursachergerechter Abfallgebühren zu erheben.

<sup>2</sup> Die Kosten in Zusammenhang mit der getrennten Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebsspezifischen Abfällen sind auf die Abfallgebühren zu überwälzen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Abfallgebühren bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

#### **Art. 42      Sammlung und Verwertung von Abfällen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Vorschriften betreffend die separate Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Bauabfällen erlassen und Bewilligungs- oder Meldepflichten vorsehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für Sonderabfälle aus Haushalten und Kleinmengen nicht betriebsspezifischer Abfälle eine bestimmte Sammlungsart und Verwertung vorschreiben sowie die Kostentragung regeln.

**Art. 43** Abfallanlagen, kantonale Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Ist nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine Errichtungsbe-  
willigung erforderlich, so ist für Zuständigkeit und Verfahren die kantonale  
Baugesetzgebung anwendbar.

<sup>2</sup> Wer eine Abfallanlage mit einer Jahresmenge von mehr als 100 Tonnen  
angenommener Abfälle betreiben will, bedarf vor Aufnahme des Betriebes  
einer kantonalen Betriebsbewilligung, sofern nicht ohnehin eine Bewilligung  
nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erforderlich ist.

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die umweltverträgliche Behand-  
lung, Verwertung oder Ablagerung der Abfälle gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Betriebsbewilligungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt und können  
mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

**Art. 44** Ablagerungsverbot

<sup>1</sup> Das Ablagern und Stehenlassen von Abfällen und insbesondere ausge-  
dienter Fahrzeuge und Geräte und dergleichen im Freien ist verboten.

<sup>2</sup> Als ausgedient gelten Fahrzeuge und Geräte insbesondere dann, wenn ihr  
technischer Zustand eine bestimmungsgemässe Nutzung nicht mehr zulässt  
oder die im öffentlichen Interesse, insbesondere solche des Umwelt- und  
des Landschafts- oder Ortsbildschutzes, zu behandeln sind.

<sup>3</sup> Sammelstellen oder Zwischenlager können vom Kanton ausnahmsweise  
bewilligt werden, wenn die massgeblichen Vorschriften des Bundes erfüllt  
sind und keine öffentlichen Interessen, insbesondere solche des Umwelt-  
und des Landschafts- oder Ortsbildschutzes, entgegenstehen.

**Art. 45** Belastete Standorte

<sup>1</sup> Die zuständige Vollzugsbehörde veranlasst die Anmerkung belasteter  
Standort / Bewilligungspflicht für Veräusserung und Teilung im Grundbuch.

**Art. 46** Tragung der Kosten bei Untersuchung, Überwachung und Sa-  
nierung belasteter Standorte durch das Gemeinwesen

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die nach Abzug von allfälligen Drittbeiträgen verbleiben-  
den notwendigen Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung  
von belasteten Standorten, wenn die Verursachenden nicht ermittelt werden  
können oder zahlungsunfähig sind.

<sup>2</sup> Bei Schiessanlagen tragen Gemeinden und Kanton die Kosten, welche im  
Rahmen der ausserdienstlichen Schiesspflicht verursacht wurden, je hälftig.

## 4 Rechtsschutz

### Art. 47 Einspracheverfahren

<sup>1</sup> Verfügungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes können bei der verfügenden Behörde mit Einsprache angefochten werden, sofern dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften vorsieht.

<sup>2</sup> Nicht mit Einsprache angefochten werden können Verfügungen des Regierungsrates und der Departemente.

<sup>3</sup> Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage. Für das Einspracheverfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des VRG über den Rekurs.

### Art. 48 Rekurs- und Beschwerdeverfahren

<sup>1</sup> Einspracheentscheide nach diesem Gesetz sowie Verfügungen der Departemente können mit Rekurs angefochten werden.

<sup>2</sup> Verfügungen des Regierungsrates können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

<sup>3</sup> Für die Rekurs- und Beschwerdefrist sowie das Rekurs- und Beschwerdeverfahren gilt das VRG.

## 5 Strafbestimmungen

### Art. 49 Übertretungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich diesem Gesetz oder den darauf gestützten Verordnungen oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird, soweit keine anderen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Busse bis Fr. 20'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.

<sup>3</sup> Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

### Art. 50 Mitteilung von Strafentscheiden

<sup>1</sup> Die Strafbehörden teilen Strafverfahren abschliessende Entscheide, welche auf Grund der Strafbestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung und der Gesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ergehen, den für den Vollzug zuständigen Behörden mit.

---

II.

1.

Der Erlass SHR [550.100](#) (Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz, BSG) vom 8. Dezember 2003) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 9a Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen für die Erstellung oder den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen richtet sich nach den brennstoffabhängigen Leistungsgrenzen gemäss Art. 31 kantonales Umweltschutzgesetz<sup>5)</sup>.

<sup>2</sup> Brandschutzanordnungen für wärmetechnische Anlagen, welche über der brennstoffabhängigen Leistungsgrenze von Art. 31 kantonales Umweltschutzgesetz<sup>6)</sup> liegen, werden durch die Kantonale Feuerpolizei festgesetzt und durch das Baudepartement bewilligt. Alle übrigen wärmetechnischen Anlagen werden durch die Gemeinde bewilligt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

**Titel nach Art. 33**

**5 (aufgehoben)**

**Art. 34**

*Aufgehoben.*

**Art. 35**

*Aufgehoben.*

2.

Der Erlass SHR [700.100](#) (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

---

<sup>5)</sup> SHR 814.100

<sup>6)</sup> SHR 814.100

**Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Baubegriffe und Messweisen gemäss Anhang zum Baugesetz und soweit es ein überwiegendes öffentliches Interesse erfordert, können die Gemeinden in den Bauordnungen Vorschriften aufstellen über:

18. (neu) Lichtimmissionen

**Art. 74 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

<sup>1</sup> Die Bauherrschaft ist verpflichtet, Baubeginn, Bauvollendung und die wesentlichen Zwischenstände der Baupolizeibehörde der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Überprüfung möglich ist; dies gilt sinngemäss für den Abbruch einer Baute ohne nachfolgenden Neubau.

<sup>2</sup> Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung erteilt ist, keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung hängig sind, alle auf den Baubeginn gestellten Nebenbestimmungen erfüllt sind und die schriftliche Erlaubnis der Baupolizeibehörde der Gemeinde vorliegt.

<sup>3</sup> Die Baupolizeibehörde der Gemeinde beaufsichtigt die vorschriftsgemässe Bauausführung und erlässt die erforderlichen baupolizeilichen Anordnungen. Sie meldet den Baubeginn der kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle, wenn der Kanton für die Erteilung der Baubewilligung zuständig ist.

<sup>4</sup> Information und Beizug weiterer beteiligter Behörden obliegen der örtlichen Baupolizeibehörde.

**3.**

Der Erlass SHR [721.100](#) (Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998) (Stand 1. Oktober 2022) wird wie folgt geändert:

**Art. 6a**

*Aufgehoben.*

**Art. 6<sup>bis</sup>**

*Aufgehoben.*

**Art. 32**

*Aufgehoben.*

**III.**

**1.**

Der Erlass SHR [814.100](#) (Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007) wird aufgehoben.

**2.**

Der Erlass SHR [814.200](#) (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001) wird aufgehoben.

**IV.**

**Referendum**

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

**Inkrafttreten**

Der Regierungsrat legt dieses Gesetz dem Bund zur Genehmigung vor und bestimmt das Inkrafttreten.

**Publikation**

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Erich Schudel

Der Sekretär:  
Luzian Kohlberg